



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Raumordnung

Ministerium für Infrastruktur und  
Raumordnung

I Postfach 60 11 61

I 14411 Potsdam

<b>Eingegangen</b>	
Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH Geschäftsführung Herr Johannsen-Boih	
Datum	31. Jan. 2006
Tagebuch-Nr.	53
Zur Ecarb. an:	

Mit Empfangsbekanntnis

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH  
Geschäftsführung  
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin

DB Netz AG  
Geschäftsführung  
Ruschestraße 104

10365 Berlin

DB Station und Service AG  
Geschäftsführung  
Koppenstraße 3

10243 Berlin

<b>Bereich Planfeststellung BBI</b>
Posteingang
<b>31. Jan. 2006</b>
0591/Bo

Potsdam, 27. Januar 2006

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam  
Bearb.: Frau Andreotti  
Gesch.-Z.: 44.7-6441/1/103  
Hausruf: (03 31) 8 66-82 93  
Fax: (03 31) 8 66-83 65  
Internet: www.mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98  
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

## 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (44/1-6441/1/101) vom 13.08.2004

Antrag auf Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 12, 16  
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5, 9 Vogelschutzrichtlinie (Vogel-  
schutz-RL) vom 23.12.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags auf Befreiung nach § 62 BNatSchG, Art. 12, 16 FFH-RL,  
Art. 5, 9 Vogelschutz-RL vom 23.12.2005 ergeht im Einvernehmen mit der ober-  
sten Naturschutzbehörde folgender Bescheid:

### Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

Die vor Fertigstellung des Vorhabens beantragte Ergänzung des Planfeststel-  
lungsbeschlusses ist nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land  
Brandenburg (VwVfGBbg) dem Grunde nach planfeststellungspflichtig.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen, da es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 wird durch diesen Bescheid wie folgt ergänzt und somit geändert:

### **Befreiung gemäß § 62 BNatSchG**

Gemäß § 62 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird die Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG und der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL für die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL geschützten Arten erteilt, die durch den mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 13.08.2004 zugelassenen Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld tatbestandsmäßig i. S. v. § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL beeinträchtigt werden.

Die Befreiung wird für folgende, nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten erteilt:

- Fischotter
- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Zauneidechse
- Glattnatter
- Knoblauchkröte
- Moorfrosch
- Kammmolch
- Tauchkäfer
- Eichenbock
- Breitrand
- Eremit

Die Befreiung wird für die folgenden Vogelarten erteilt:

- Amsel
- Bachstelze
- Baumpieper
- Bekassine
- Bergfink
- Berghänfling
- Bergpieper
- Birkenzeisig
- Blaumeise
- Bleßralle
- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Buchfink
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Eichelhäher
- Elster
- Erlenzeisig
- Fasan
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Fichtenkreuzschnabel
- Fitis/Fitislaubsänger
- Flußregenpfeifer
- Gartenbaumläufer
- Gartengrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Gelbspötter
- Gimpel
- Girlitz
- Goldammer
- Graureiher
- Grauschnäpper
- Grünfink
- Habicht
- Haubenmeise
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Heidelerche
- Höckerschwan
- Kernbeißer
- Kiebitz
- Klappergrasmücke
- Kleiber

- Kohlmeise
- Kolkrabe
- Krickente
- Kuckuck
- Lachmöwe
- Mauersegler
- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Misteldrossel
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Nebelkrähe
- Neuntöter
- Pirol
- Rauchschwalbe
- Ringeltaube
- Rohrammer
- Rohrweihe
- Rotdrossel
- Rotkehlchen
- Rotmilan
- Saatkrähe
- Schafstelze
- Schneeammer
- Schwanzmeise
- Schwarzspecht
- Seidenschwanz
- Singdrossel
- Star
- Steinschmätzer
- Stieglitz
- Stockente
- Sumpfmeise
- Sumpfrohrsänger
- Tannenmeise
- Teichrohrsänger
- Trauerschnäpper
- Uferschwalbe
- Wacholderdrossel
- Wachtel
- Waldbaumläufer
- Waldlaubsänger
- Waldwasserläufer
- Weidenmeise
- Wintergoldhähnchen
- Zaunkönig
- Zilpzalp
- Zwergtaucher

Die Befreiung ergeht unter folgender, bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 unter A II 9.1.4 verfügbarer Auflage:

#### Erfolgskontrollen

Die ordnungsgemäße Ausführung der planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Erfolg der Maßnahmen ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Eine erste Durchführungskontrolle zur Prüfung, ob die festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig sowie termin- und fachgerecht ausgeführt wurden, hat zeitnah nach Meldung des Abschlusses der Maßnahmen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ein abschließender Bericht vorzulegen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen Funktionskontrollen durchzuführen. Die Intervalle der Funktionskontrollen sind in Abhängigkeit vom Zielbiotop, der zu entwickelnden Biozönose und der Funktionen des Biotops in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu wählen. Bei der Funktionskontrolle ist unter Benennung der angestrebten Zielfunktionen des Biotops und der Ausgangssituation die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zu ersetzenden Funktionen - inklusive der Funktionen des Biotops für die Fauna - zu überprüfen und zu dokumentieren. Über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind den zuständigen Naturschutzbehörden ebenfalls abschließende Berichte vorzulegen.

Sollten sich Mängel in der Durchführung der Maßnahmen zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion einzelner Maßnahmen nicht wie geplant erreicht werden, so sind von den Trägern des Vorhabens in Absprache mit den Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel durchzuführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch eine erneute Kontrolle und die Vorlage eines Kontrollberichts nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den abgestimmten Maßnahmen zur Mängelbehebung und vom Erfolg der Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich bei Mängeln vor, weitere Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

Die Details der Erfolgskontrollen sind einvernehmlich zwischen den Trägern des Vorhabens und den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

**Gründe:****A Sachverhalt**

Die Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG erfolgt auf Antrag der Träger des Vorhabens vom 23.12.2005.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zunächst keine Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilt worden. Auf S. 839 weist der Planfeststellungsbeschluss unter der Überschrift „Besonders geschützte Arten, eingeschränktes Verbot nach § 43 Abs. 4 BNatSchG“ auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 43 Abs. 4 BNatSchG hin (BVerwGE 112, 321, 330). Danach gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen sind nach dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht absichtlich, wenn sie als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns, nämlich des zugelassenen Eingriffs, eintreten.

Mit Schreiben vom 13.10.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht in den bei ihm anhängigen Verwaltungsstreitverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 in Frage gestellt, ob im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 30.01.2002, C-103/00 - Slg. 2002, S. I-01147) an der Auffassung, dass Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben, nicht als absichtlich i. S. d. § 43 Abs. 4, S. 1 BNatSchG zu qualifizieren ist, weiterhin festgehalten werden kann. Es gab der Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund Gelegenheit zur Äußerung, ob und gegebenenfalls unter welchen Maßgaben die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutz-RL gegeben sind und dementsprechend eine Befreiung erteilt werden könne.

Mit Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtsache C-98/03 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland, indem sie bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausnimmt und bei bestimmten mit dem Gebietsschutz zu vereinbarenden Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Art. 16 der FFH-RL sicherstellt, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3, 12, 13 und 16 FFH-RL verstoßen hat.

Die Rüge geht dahin, dass die in Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL vorgesehene Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tierarten einzuführen, indem jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten wird, nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt sei. Denn nach dieser Bestimmung müssten die Mitgliedstaaten nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen verbieten.

§ 43 Abs. 4 BNatSchG verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL, weil er bestimmte Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz der Gebiete zulasse, „soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten ... nicht absichtlich beeinträchtigt werden“. Darüber hinaus wird gerügt, dass in § 43 Abs. 4 BNatSchG zwei Ausnahmen von den Verboten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen seien, bei denen die Voraussetzungen, von denen die nach Art. 16 FFH-RL zulässigen Ausnahmen abhängen, nicht hinreichend beachtet würden. Im Einzelnen wird verwiesen auf die im deutschen Recht vorgesehenen Ausnahmen von den Artenschutzregelungen zugunsten von Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 30 BNatSchG zugelassenen Maßnahme. Selbst wenn – wie die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren vorgetragen hat – die fraglichen Ausnahmen eine Verwaltungsentscheidung erfordern sollten, bei deren Erlass die zuständigen Behörden tatsächlich die Voraussetzungen beachten, von denen Art. 16 FFH-RL die Zulassung von Ausnahmen abhängig macht, so sehe doch § 43 Abs. 4 BNatSchG keinen rechtlichen Rahmen vor, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe. Die Vorschrift des nationalen Rechts mache die Zulassung der beiden Ausnahmen nämlich nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig. Als einzige Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahmen sehe § 43 Abs. 4 BNatSchG vor, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

Da möglicherweise eine Befreiung für nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten gemäß § 62 BNatSchG i. V. m. FFH- und Vogelschutz-RL nach den neuen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird, wird sie hiermit erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss wird insoweit ergänzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen gemäß § 62 BNatSchG liegen vor.

#### **Vorgelegte Unterlagen:**

Die Träger des Vorhabens haben die „Ergänzende Artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI“, Froelich & Sporbeck, 24.11.2005 vorgelegt. In dieser Prüfung wird die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, bzw. die vom Tatbestand des Art. 1 Vogelschutz-RL erfasst sind, dargestellt.

Mit Schreiben vom 19.01.2006 haben die Träger des Vorhabens auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde zur Beeinträchtigung von drei weiteren Arten Stellung genommen.

Darüber hinaus haben die Träger des Vorhabens am 20.01.2006 eine weitere gutachterliche Stellungnahme von Froelich & Sporbeck vorgelegt, die sich mit den seitens der anerkannten Naturschutzverbände im Beteiligungsverfahren eingebrachten Argumenten, sowie mit der im Klageverfahren vor dem BVerwG eingeführten Unterlage von IUS, „Stellungnahme zur Studie ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI (Froelich & Sporbeck,

24.11.2005)“ befasst. Im Rahmen der Überprüfung der in den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände, sowie in der Stellungnahme von IUS vorgebrachten Kritik an der Datengrundlage ergaben sich ergänzende Hinweise zum Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL geschützten Arten (Reptilien, Vögel, Käfer), für die der Verbotstatbestand von § 42 Abs. 1 BNatSchG möglicherweise erfüllt ist.

#### **Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 28.12.2005 der Antrag der Träger des Vorhabens auf Erteilung der Befreiung gemäß § 62 BNatSchG und die „Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI“ übersandt. Die in der Anlage übersandte artenschutzrechtliche Prüfung beruht auf Unterlagen, die bereits Grundlage des Planfeststellungsverfahrens und damit auch Grundlage der früheren Beteiligungsverfahren gewesen sind. Eine Ausnahme bildet lediglich die von den Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss ins Klageverfahren eingeführte Greifvogelhorstkartierung im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Universität Halle, einschließlich der im Auftrag der im Prozess beigeladenen Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH dazu verfassten Gegenstellungnahme.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.01.2006 gegeben. Auf entsprechendem Antrag wurde einigen anerkannten Naturschutzverbänden eine Fristverlängerung bis zum 19.01.2006 gewährt.

Das Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b><u>Anerkannter Naturschutzverband</u></b>	<b><u>Stellungnahme des Verbandes</u></b>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Bundesgeschäftsstelle Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin	Stellungnahme des Landesverbandes Brandenburg vom 18.01.2006
Bund Heimat und Umwelt in Deutschland Adenauerallee 68 53113 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Verband Deutscher Naturparke e. V. Dahlmannstraße 5 - 7 53113 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben

Verband Deutscher Sportfischer e. V. Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. Priesterweg 4 10829 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. Ostendstraße 4 76707 Hambrücken	keine Stellungnahme abgegeben
Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. Vogelwarte Radolfzell Am Obstberg 1 78315 Radolfzell	keine Stellungnahme abgegeben
Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswintererstraße 829 53227 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. Wartburgstr. 42 10823 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben
Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Wilhelmshöher Allee 157-159 34121 Kassel	keine Stellungnahme abgegeben
Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V. Box 120371 53045 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. Konstantinstr. 110 53179 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Komitee gegen den Vogelmord e. V. Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Deutscher Naturschutzring e. V. Am Michaelshof 8-10 53177 Bonn	Stellungnahme vom 18.01.2006
Deutscher Falkenorden e. V. Meißnerweg 69 64289 Darmstadt	keine Stellungnahme abgegeben
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Lindenstraße 28 14467 Potsdam	Stellungnahme vom 13/16.01.2006
Landesjagdverband Brandenburg e. V. Saarmunder Str. 35 14552 Michendorf	keine Stellungnahme abgegeben

Deutscher Jagdschutzverband e. V. Johannes-Henry-Str. 26 53113 Bonn	keine Stellungnahme abgegeben
Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V. Potsdamer Str. 68 10785 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006 über Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Touristenverein "Die Naturfreunde" Landesverband Berlin e.V. Ringstr. 76 12205 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006 über Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. Potsdamer Str. 68 10785 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006
BUND, Landesverband Berlin e. V. Crellestr. 35 10827 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006 über Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverband Berlin Wollankstraße 4 13187 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006 über Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. Landesverband Berlin Planetenstraße 45 12057 Berlin	Stellungnahme vom 12.01.2006
Volksbund Naturschutz e. V. Berlin Königin-Luise-Str. 6-8 14195 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben
GRÜNE LIGA, Brandenburg e.V. Netzwerk ökolog. Bewegungen Lindenstraße 34 14478 Potsdam	Stellungnahme vom 16.01.2006 über Landesbüro anerkannter Naturschutz- verbände
GRÜNE LIGA Berlin e.V. Prenzlauer Allee 230 10405 Berlin	Stellungnahme vom 18.01.2006 über Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Landesjagdverband Berlin e. V. Sundgauer Str. 41 14169 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben

#### Anerkannte Naturschutzverbände

Die oben aufgeführten Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände greifen im wesentlichen die Argumente auf, die in der seitens der Kläger im Klageverfahren eingereichten Unterlage von IUS „Stellungnahme zur Studie ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI (Froe-

lich & Sporbeck, 24.11.2005)“ enthalten sind. Im wesentlichen wird folgende Kritik an der „Ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung Planfeststellungsbeschluss BBI“ von Froelich & Sporbeck (F & S) vom 24.11.2005, sowie an der Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG geäußert:

Seitens verschiedener anerkannter Naturschutzverbände wird die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG abgelehnt, bzw. werden gegen die Erteilung Bedenken geltend gemacht.

Der Auffassung von Froelich & Sporbeck, dass die betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben würden, sei zu widersprechen.

Das Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt seien, sei für viele streng geschützte Arten, davon in der Mehrzahl Vogelarten, falsch und für einige weitere Arten zumindest fragwürdig und nicht belegt. Für einige Vogelarten und auch weitere Wirbeltierarten seien negative Auswirkungen zu erwarten, die eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG erforderlich mache.

Die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 Vogelschutz-RL stünden der Erteilung einer Befreiung entgegen. Die Bestände betroffener Vogelarten seien gefährdet. Auch die Anforderungen nach Art. 16 FFH-RL lägen nicht vor. Die Populationen der betroffenen Arten verblieben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht in einem günstigen Erhaltungszustand.

Auch den zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 Vogelschutz-RL werde nicht Rechnung getragen. Es sei nicht zutreffend, dass die (Teil-)Populationen aller betroffenen Vogelarten im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand verblieben.

Es wird auf die europarechtliche Rechtsprechung zu der Frage, wann eine absichtliche Beeinträchtigung i. S. d. FFH-RL anzunehmen ist, eingegangen.

Die vorgetragenen naturschutzfachlichen Bedenken lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Es wird behauptet, die Vögel seien unzureichend erfasst worden. Die der in der Beteiligung befindlichen F-&-S-Studie zugrunde liegende Ermittlung der durch das Vorhaben betroffenen Arten mit der Methode der Linientaxierung, sei nicht sachgerecht. Die Linientaxierung sei geeignet für vergleichende Siedlungsdichteuntersuchungen von Arten mit einer häufigen Auftretungswahrscheinlichkeit, nicht für die Erfassung seltener und unauffälliger Vogelarten. Die Linientaxierung liefere zu geringe Dichtewerte, so dass seltene bzw. unauffällige Arten leicht übersehen würden. Für die Erfassung solcher Daten werde die sog. Revierkartierung als einzig geeignete Erfassungsmethode angesehen.

Der in der F-&-S-Studie dargestellte Umfang der Lärmbeeinträchtigungen sei nicht nachvollziehbar und im Ergebnis grob fehlerhaft. Die F-&-S-Studie gehe von falschen Annahmen hinsichtlich der Lärmwirkungen aus, die auf nicht nachvollziehbaren Flugbewegungszahlen beruhten. Es werde von zu geringen jährlichen Flugbewegungen ausgegangen, was dazu führe, dass von längeren Lärmpausen ausgegangen werde, als tatsächlich vorhanden seien. Tatsächlich komme es zu einer Dauerlärmbeeinträchtigung, die für die Störung der Avifauna von großer Bedeutung sei. Statt der zugrunde gelegten 14 Flugbewegungen pro Stunde müsse aufgrund der Angaben des Planfeststellungsbeschlusses mit 39 bzw. 42 Flugbewegungen pro Stunde gerechnet werden. Zudem hätte berücksichtigt werden müssen, dass die Flugbewegungen sich nicht gleichmäßig über einen 24-Stunden-Zeitraum verteilen. Die Länge der Intervalle könne in ihrer Wirkung einem Dauerschallpegel gleich kommen. Der entscheidende Wirkfaktor "Dauerschall" werde fälschlicherweise nicht betrachtet. Insbesondere bestimmte Wasservögel reagierten sehr empfindlich auf derartige Störungen. Weiterhin werden die aus Sicht von IUS im Regelfall anzuwendenden Orientierungswerte zur Erheblichkeit und Schwere von Beeinträchtigungen von Vögeln durch Dauerlärm dargestellt.

Zur Wirkung von Lärm auf Tiere, vor allem auf Vogelarten, wird folgendes vorgebracht:

Als Folge von Störungen durch Lärm und Überflug durch den Flugbetrieb könnten grundsätzlich negative Einflüsse auf den Energiehaushalt der Vögel angenommen werden. Der Bruterfolg von häufig gestörten Vögeln könne durch verringerte Energiereserven beeinträchtigt werden. Starke und häufige Störungen durch Flugbetrieb könnten Gebiete für die Nahrungsaufnahme oder Brut für bestimmte Vogelarten unbrauchbar machen. Es könnten direkte Brutverluste eintreten, wenn Elterntiere durch Störungen vom Nest vertrieben würden. Ein wissenschaftlicher Erkenntnisstand bezüglich der Auswirkungen von Lärmbelastungen und Überflug sei nur für wenige Vogelarten überhaupt bekannt und in der Fachliteratur veröffentlicht.

Entgegen der Darstellung in der F-&-S-Studie kämen die Arten Baumfalke, Droselrohrsänger, Sperbergrasmücke, Teichralle, Wachtelkönig und Weißstorch unmittelbar an den geplanten Erweiterungsflächen des Flughafens angrenzenden Flächen vor. Deshalb sei zumindest für diese Arten nochmals eine eingehende Prüfung des Verbotstatbestandes vorzunehmen.

Es wird eine unklare Differenzierung der Prüfschritte bemängelt. Die Konfliktanalyse und die Informationen zum Abweichungsverfahren hätten getrennt dargestellt werden können und müssen.

In der F-&-S-Studie seien die streng geschützten Arten nur unvollständig berücksichtigt bzw. gäbe es widersprüchliche Angaben:

So fehlten Aussagen z. B. zur Wasserspinne und zum Beifuß-Bänderspanner, die in dem Anhang zur UVS noch erwähnt seien.

Darüber hinaus fehlten zu einigen Arten, die von Froelich & Sporbeck behandelt werden, bestimmte Vorkommen der Art. Zum Beispiel zu folgenden Arten:

Da Angaben zu Brutstätten fehlten, könne die vollständige Betroffenheit des Neuntötters nicht beurteilt werden. Auch zu Grünspecht und Sperbergrasmücke fehlten in den Karten der Bände H des Planfeststellungsantrages Einträge der Lebensstätten, obwohl sie nach den Angaben der F-&-S-Studie dort brüteten.

Bezüglich des Flussregenpfeifers seien die Brutvorkommen teilweise lediglich in den Karten der Bände H des Planfeststellungsantrags und teilweise ausschließlich in der F-&-S-Studie enthalten. Entsprechendes gelte für die Uferschwalbe. Bezüglich des Wiedehopfes würden ebenfalls im LBP und der F-&-S-Studie unterschiedliche Angaben gemacht.

Es werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Beurteilung in der F-&-S-Studie anhand einzelner Arten und ihrer Lebensräume angegriffen. Zunächst werden Ausführungen zu den streng geschützten Tierarten auf Grundlage des Art. 12 FFH-RL gemacht.

Ausführungen der F-&-S-Studie zum Fischotter hinsichtlich akustischer Reize seien nicht belegt und werden im Übrigen angegriffen. Aufgrund der zu erwartenden Verlärmung der Glasowbachniederung sei mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen. Auch ohne sichtbare Reaktion könne eine Beeinträchtigung bestehen. Die Tatsache, dass die Fortpflanzungsrate des Fischotters bei großräumiger Stresseinwirkung sinke, was zwangsläufig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zur Folge habe, sei zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers beschränkten sich nicht auf das Jagdhabitat, sondern führten auch zu einer Ausdünnung des Quartiernetzes und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Im Hinblick auf die Darstellungen zu Fledermausarten reichten die Angaben in der F-&-S-Studie im übrigen nicht aus, um eine artenschutzrechtliche Befreiung zu erteilen. Dies gelte insbesondere für die Behauptung, dass es sich bei möglichen Kollisionen von Fledermäusen nur um Einzelereignisse handele. Es wird daher gefordert, auf dem Flughafengelände die Verwendung von Natrium-Niederdruckdampflampen festzulegen, um der Konzentrierung von Insekten an den Beleuchtungsanlagen und damit möglichen Kollisionsereignissen mit Fledermäusen vorzubeugen. Sollten andere Beleuchtungsformen verwendet werden, liege eine absichtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Arten vor und die Befreiung sei zu versagen. Insofern wird auf das EuGH-Urteil vom 10.01.2006, C-98/03, verwiesen.

Die Zauneidechse komme auch im Bereich der Anbindung an die Görlitzer Bahn vor, wo mit Verlusten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen sei.

Es wird gerügt, dass hinsichtlich des Kammmolches kein Monitoring – analog der Regelung zu Knoblauchkröte und Moorfrosch – vorgesehen sei, obwohl es zu

baubedingten temporären Beeinträchtigungen der (Teil-)Population kommen könne. Ein entsprechendes Monitoring der möglicherweise von temporären Grundwasserabsenkungen betroffenen Laichbiotope während der Bauphase wird gefordert.

Zu einzelnen Gebieten, in denen konzentriert eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Vogelarten befürchtet wird, wird ausführlich vorgetragen. Von einer Beeinträchtigung der Arten durch Lärm sei für alle Bereiche auszugehen, die innerhalb der 47-dB(A)-Isophone liegen. Es werden im Einzelnen die Vogelarten genannt, die durch die Überflüge und deren Auswirkungen betroffen seien.

Zu 18 unter die EU-Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten, die zudem streng geschützt sind, seien die Aussagen der F-&-S-Studie falsch, da Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieser Arten entweder sicher oder aber zumindest hinreichend wahrscheinlich seien. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werde für diese Arten, entgegen der Annahme in der F-&-S-Studie, erfüllt.

Der Baumfalke werde durch seitlichen Überflug gestört. Zudem werde seine Nahrungsgrundlage geschmälert, da er hauptsächlich Vögel in der Luft jage und die Beute infolge der Störungen geringere Flugaktivitäten entwickle. Zudem bestehe im Untersuchungsgebiet nur ein einziges Revier, das verlustig gehe.

An den Schönefelder Seen würden die Drosselrohrsänger, deren derzeitiger Lebensraum zwar bereits lärmbelastet sei, künftig mit Dauerschall belastet, welcher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Kommunikation führen werde. Auch die weiteren Lebensräume lägen innerhalb der eine Verschlechterung des Erhaltungszustands hervorrufenden 47-dB(A)-Isophone.

Für den großen Brachvogel enthalte die F-&-S-Studie keine Informationen über die tatsächliche Funktion der genannten Gebiete. Die gegen Störungen durch Flugbetrieb besonders empfindliche Art habe die Fähigkeit, sich zu gewöhnen, wenn sie als regelmäßiger Nahrungsgast auftrete. Bei Durchzüglern dieser Art trete kein Gewöhnungseffekt ein.

Für den Grünspecht seien erhebliche Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche im Offenland zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen werden.

Die Aussage der F-&-S-Studie zu den Wirkungen des Vorhabens auf den Kranich stehe im Widerspruch zu den Aussagen der UVS, wonach die Erhöhung des Kollisionsrisikos als erhebliche Auswirkung eingeschätzt werden müsse. Der Kranich werde als Brutvogel in Gebieten angegeben, in denen die Flughöhen < 200 m bzw. < 400 m betragen würden und 47 dB(A) als Dauerschallpegel überschritten werde.

Nähere Angaben zum Brutplatz, der Bestandsgröße und der Regelmäßigkeit des Vorkommens für die als sehr seltenen Brutvogel am Rangsdorfer See und Werns-

dorfer See angegebene Rohrdommel fehlten. Wegen ihrer Zugehörigkeit zu den störungsempfindlichsten Arten der mitteleuropäischen Avifauna sei davon auszugehen, dass zumindest die nördlichen Teile des Rangsdorfer Sees als Brutplatz nicht mehr geeignet sein werden.

Das gleiche gelte bezüglich der Angaben zum Schilfrohrsänger. Die angegebenen Brutgebiete lägen innerhalb der 47-dB(A)-Isophone und dies führe zu einer betriebsbedingten Minderung der Lebensraumeignung.

Die für den Seeadler in der F-&-S-Studie genannten Nahrungsgebiete würden in Höhen unter 600 m, teilweise unter 400 m überflogen, so dass der Seeadler diese Gebiete meiden werde.

Sowohl die Schlafgewässer als auch die Nahrungsflächen des Singschwans würden durch den Flugbetrieb beeinträchtigt, da sich Schwimmvögel in deckungsarmen Gelände aufhielten und nur fliegend flüchten könnten, so dass die Flugzeuge ihnen gleichsam den Fluchtweg abschnitten.

Die Sperbergrasmücke werde durch An- und Abflüge mit Hubschraubern über die Waßmannsdorfer Rieselfelder erheblich gestört. Der Bereich Glasowbach/Blanfelder See werde betriebsbedingt die Lebensraumeignung verlieren.

Aufgrund der hohen Lärmbelastung werde das Vorkommen der Teichralle an den Selchower Seen mit hoher Wahrscheinlichkeit erlöschen, auch wenn sie gegen anthropogene Störungen weniger empfindlich sei, als die meisten streng geschützten Vogelarten, weil die Störungsintensität (Dauerbeschallung, Flugfrequenz) sehr hoch sein werde.

Die Aussagen der F-&-S-Studie zum Wachtelkönig stünden im Widerspruch zur UVS. Insbesondere werde dort die erhöhte Kollisionsgefahr mit Flugzeugen als eine erhebliche Auswirkung bewertet. Der Wachtelkönig werde teilweise durch seitlichen Überflug mit Höhen zwischen 100 m und 200 m in 1 km Entfernung und teilweise durch An- und Abflüge mit Hubschraubern betroffen. Es sei mit Sicherheit zu erwarten, dass die Brutvorkommen in diesen Bereichen erlöschen werden und der Erhaltungszustand dieser weltweit bedrohten Art stark verschlechtert werden.

Der Wendehals werde als Höhlenbrüter lediglich bei seiner Nahrungssuche im Offenland beeinträchtigt sein, dies führe aber voraussichtlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Da die Streifgebiete des Wespenbussards bis zu 40 km<sup>2</sup> groß seien, überschneide sich das Nahrungsgebiet von Brutvögeln am Rangsdorfer See mit dem durch Lärm und visuelle Effekte beeinträchtigten Raum. Das führe zu einer Beeinträchtigung von Brutvorkommen am Rangsdorfer See und im Bereich Müggelspree.

Es wird auf eine Diskrepanz zwischen der F-&-S-Studie und der UVS bezüglich des Weißstorches hingewiesen. In der UVS werde das erhöhte Kollisionsrisiko als

erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Besonders bedroht seien die Brutvorkommen in Waßmannsdorf und Waltersdorf aufgrund ihrer Nähe zu An- und Abflugkorridoren.

Durch starke Verlärmung und seitlichen Überflug mit geringer Höhe in ca. 1 km Entfernung werde der Wiedehopf in den Groß Kienitzer Bergen so stark beeinträchtigt werden, dass ein weiteres Vorkommen ausgeschlossen werden müsse, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führe.

Es sei damit zu rechnen, dass weitere besonders störungsempfindliche Arten, die als Brut- und Gastvögel für die Nuthe-Nieplitz-Niederung in der F-&-S-Studie angegeben sind, aufgrund der starken Verlärmung beeinträchtigt werden. Jedoch fehlten in der Studie ausführliche Angaben dazu, welche Arten in welchen Gebieten leben.

Die Beeinträchtigungen streng geschützter Vogelarten seien in der F-&-S-Studie für diverse Arten nicht vollständig dargestellt:

Für verschiedene Arten, für die Froelich & Sporbeck zwar von einer Erfüllung des Tatbestandes des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgeht, jedoch keine negativen Einflüsse auf die Population annimmt, wird die Auffassung vertreten, dass für verschiedene Vogelarten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, die durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht aufgefangen würde.

Die Bekassine brüte auch in der Zülowniederung innerhalb der 47-dB(A)-Isophone. Auch gäbe es Widersprüche zwischen der F-&-S-Studie und den (fehlenden) Darstellungen der Karten. Da die Bekassine zu den besonders störungsempfindlichen Watvögeln gehöre und als "vom Aussterben bedrohte Art" in der "Roten Liste" eingestuft sei, würde schon der Verlust einzelner Brutpaare oder von günstigen Rasthabitaten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands verursachen.

Die F-&-S-Studie führe nicht auf, dass der Flussregenpfeifer laut UVS auch seinen Lebensraum in den Groß Kienitzer Bergen verliere.

Für die Heidelerche sei aufgrund der geringen Überflughöhen zwischen 100 m und 400 m (Wirkschwelle für die vertikale Distanz 600 m) am Glasowbach und im Bereich Müggelspree/Gosener Wiesen mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Laut den Angaben der Studie von F & S brüte der Kiebitz auch teilweise in Bereichen, die innerhalb der 47-dB(A)-Isophone liegen und in Höhen < 600 m überflogen werden. In diesen Bereichen seien Beeinträchtigungen der brütenden Paare dieser außerordentlich lärmempfindlichen Art zu befürchten. Angaben zu den Anzahlen und konkreten Brutgebieten würden in der F-&-S-Studie nicht mitgeteilt.

In der F-&-S-Studie werde der Neuntöter nicht als streng geschützte Art kenntlich gemacht, zähle aber als Art nach Anhang I der Vogelschutz-RL der EU zu dieser

Kategorie. Er fehle auch in den dem Planfeststellungsantrag beigefügten Karten des Bandes H. Auch wenn das Erkennen des tatsächlichen Umfangs der Beeinträchtigung aufgrund der mit der Studie von F & S vorgelegten Daten nicht möglich sei, sei eine Beeinträchtigung der Bruthabitate in den Bereichen Brunnluch, Zülowgrabenniederung und Waltersdorfer Flutgrabenaue zu erwarten.

Unerwähnt bleibe die in der UVS dargestellte Beeinträchtigung der Rohrweihe durch Verlärmung in der Waltersdorfer Flutgrabenaue. Darüber hinaus sei mit dem Verlust der genannten Brutstätten an den Selchower Seen und im Bereich Glasowbach/ Blankenfelder See sicher zu rechnen und deren Beeinträchtigung an weiteren genannten Orten nicht auszuschließen.

Die Bewertung des Schwarzspechtes als "verbreiteten Brutvogel" in der F-&-S-Studie werde den Darstellungen der Karten in den Bänden H des Planfeststellungsantrags nicht gerecht, in denen drei Vorkommen verortet seien. Alle drei Vorkommen würden wegen starker Verlärmung und seitlichen Überflug durch den verstärkten Flugbetrieb erlöschen. Kompensatorische Maßnahmen seien wegen der Bindung des Schwarzspechtes an alte Bäume nicht möglich. Zudem beanspruche er ein rund 500 ha großes Revier.

Das Vorkommen des Wiedehopfes im Bereich der Groß Kienitzer Berge werde durch den nahe gelegenen Überflugkorridor (1 km entfernt) stark beeinträchtigt. Die Wirkschwelle sei mit einer Entfernung von 1,5 km anzusetzen. Das Vorkommen werde verlustig gehen. Da außer diesem Brutvorkommen nur noch eine Brut in der Nuthe-Nieplitz-Niederung festgestellt worden sei und im Bereich des Rangsdorfer Sees nur ein potenziell Brutgebiet angenommen werde, bewirke der Lebensraumverlust im Bereich der Groß Kienitzer Berge eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

In Hinblick auf Blaukehlchen und Schwarzhalstaucher seien die Verbotstatbestände von § 42 Abs. 1 BNatSchG entgegen der Auffassung von Froelich & Sporbeck erfüllt. Ebenso für den Drosselrohrsänger, der u. a. an den Schönefelder Seen in einer Entfernung von ca. 1 km vom nördlichen An- und Abflugkorridor, sowie am Seddinsee und am Langen See (Überflughöhe z. T. 400 m) brüte. Die Wirkschwelle für die vertikale Distanz (Überflug) betrage 600 m.

Auch hinsichtlich des Rothalstauchers werde in der F-&-S-Studie behauptet, dass sich die betriebsbedingten Auswirkungen nicht auf die Vorkommen im weiteren Untersuchungsgebiet auswirken würden. Beeinträchtigungen durch Überflug seien aber möglich und würden im Hinblick auf die besondere Seltenheit der Art eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bedingen.

Bezüglich des in höchstem Maße störungsempfindlichen Schwarzstorches werde verkannt, dass er erwartungsgemäß die Rastmöglichkeit am Rangsdorfer See durch den Flughafenbetrieb verlieren werde. Dies habe eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zur Folge, sogar wenn die Populationen nicht in direkter Nähe des Flughafens lägen.

Auch der Silberreiher als seltener Gastvogel könne keine Gewöhnungseffekte entwickeln. Dasselbe gelte für eine der empfindlichsten Limikolenarten – die Uferschnepfe -, die als seltener Durchzügler in der Nuthe-Nieplitz-Niederung angegeben werde.

Der für die Glasowbachniederung angegebene Pirol baue sein Nest mit wenig Deckung in den äußeren Kronenbereichen und werde dadurch von den niedrigen Überflügen stark beeinträchtigt, so dass der Lebensraum für ihn nicht mehr geeignet sein werde.

Die im Flughafenumfeld hauptsächlich als Durchzügler auftretenden Schell- und Schnatterente gelten als besonders lärmempfindlich. Die F-&-S-Studie bewerte die Beeinträchtigungen falsch.

Die Bewertung der F-&-S-Studie differenziere nicht ausreichend zwischen häufigen Arten wie Amsel und Buchfink und selteneren Arten wie z. B. dem Gartenrotschwanz, der auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt werde. Die Aussage zu den Auswirkungen auf den Gartenrotschwanz sei falsch.

Weiterhin wird die Eignung der Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen angezweifelt. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen seien für die betroffenen Arten teilweise unzureichend, teilweise zu unkonkret, um eine Wirksamkeit erkennen zu lassen. Damit werde den Voraussetzungen der Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL und des § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht Rechnung getragen.

Es wird kritisiert, dass Froelich & Sporbeck die Maßnahmen nur in Form von Textbausteinen darstelle, ohne dass eine artbezogene Spezifizierung erkennbar sei. Eine derart pauschale Herangehensweise sei nicht ausreichend, da so nicht erkennbar sei, ob Maßnahmen tatsächlich ausreichend sind und mithin eine Befreiung rechtfertigen.

Insbesondere seien Maßnahmen in der Zülowniederung nicht in der Argumentation verwendbar, da diese Maßnahmen gar nicht in einem Detaillierungsgrad planfestgestellt seien, der ihre Funktionalität bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten gewährleisten könnte. Erst die vorbehaltene ergänzende Entscheidung zur Zülowniederung führe zu einer Präzisierung. Diese spätere Entscheidung könne jedoch nicht schon vorab einer Befreiung zugrunde gelegt werden.

Die im PFB vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen seien zum großen Teil ungeeignet und unzureichend. Eine artbezogene Spezifizierung sei nicht ersichtlich. Eine solche verallgemeinernde Darstellung sei nicht ausreichend, da anhand solcher Darstellungen nicht erkannt werden könne, ob die angegebenen Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich ausreichend seien und mithin eine Befreiung rechtfertigen könnten. Es hätten Untersuchungen stattfinden müssen, die sich speziell auf die beeinträchtigten Arten beziehen. Dies habe zur Folge, dass ein Abstellen auf die

se planfestgestellten Maßnahmen und die daraus gezogenen Schlussfolgerung, wegen dieser Maßnahmen verblieben die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand, unzutreffend seien. In der Konfliktanalyse der F-&-S-Studie seien in unzutreffender Weise Kompensationsmaßnahmen im Abweichungsverfahren nach § 62 BNatSchG berücksichtigt worden. Dies gelte z. B. für erst langfristig wirksam werdende Ersatzmaßnahmen. Sie seien nicht berücksichtigungsfähig. Außerdem seien die Maßnahmen für einzelne streng geschützte Arten nicht geeignet. Bei der kompensatorischen Wirkung von Gehölzpflanzen müsse beachtet werden, dass diese zu einem erheblichen Teil an völlig unnützen und schädlichen Stellen direkt an stark frequentierten Verkehrsstrassen erfolgten. Auch Kompensationsflächen, die innerhalb der 47-dB(A)-Isophone liegen könnten artenschutzrechtlich zumindest nicht vollständig anerkannt werden. Das Gleiche gelte für Bereiche mit seitlichem Überflug von weniger als 1,5 km. Es wird zu den Arten Bekassine, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kiebitz, Teichralle, Waldwasserläufer und Großer Abendsegler ausgeführt, warum die dargestellten Maßnahmen zur Bewahrung des gegebenen Erhaltungszustands nicht ausreichend seien.

Es müsse die Verpflichtung bestehen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu sichern und für diese Ersatzlebensräume bzw. Ausweichflächen entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erstellen. Sowohl die Planung, als auch die Bauausführung sei von Ornithologen zu überprüfen. Nur bei entsprechender Beauftragung könnten die Verbotstatbestände überwunden werden. Es seien folgende Angaben erforderlich:

- Benennung von Einzelmaßnahmen auf den jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzflächen mit Angabe der Vogelarten, auf welche die Maßnahmen abzielen,
- Angabe des Zeitraumes für die Flächensicherung oder Angabe des Schutzstatus der Flächen,
- Sicherstellung der Dauerpflege,
- Überwachung der Maßnahmen durch fachkundiges Personal (Ornithologen).

Für den Rotmilan bestehe ein Kompensationsdefizit, da die Beeinträchtigung dieser Art nunmehr in der Studie von F & S stärker bewertet werde, als es in der UVS der Fall gewesen sei, woraufhin der Kompensationsbedarf größer geworden sei.

Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Vogelarten (wie Buntspecht, Feldsperling und Kleiber), deren Niststätten zerstört werden, fehlten trotz gegenteiliger Behauptung der F-&-S-Studie gänzlich, da diese Arten auf das Vorhandensein von Bäumen mit ausreichenden bzw. verlassenem Bruthöhlen angewiesen seien.

Hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten wird ein Monitoring gefordert. Das Monitoring sei mittels Revierkartierung durchzuführen. Es sei einmal vor Beginn der Herrichtung der Ersatzlebensräume als Nullvergleich durchzuführen,

dann seien nach Fertigstellung der Maßnahmen auf den jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzflächen Revierkartierungen der vorkommenden Brutvogelarten vorzunehmen, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen seien dann nach Fertigstellung/Aufwertung in Zeitabständen von 3, 6, 9, 12, 15, 18 und 24 Jahren mittels Revierkartierung zu überprüfen. Sollte sich der Erhaltungszustand der durch das Vorhaben beeinträchtigten streng geschützten Arten weiterhin verschlechtern, weil auf den angebotenen Ausgleichsflächen die Ansiedlung ausbleibt oder sich im Laufe des genannten Zeitraums wieder verschlechtert, sei das Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend zu modifizieren bzw. es seien weitere Ausgleichsflächen, die geeigneter erscheinen, auszuweisen.

Die artenschutzrechtliche Befreiung müsse folgende Auflagen enthalten:

- Verpflichtung zum Monitoring,
- Angabe mit welcher Methode die Vogelarten erfasst werden,
- Nullvariante und Untersuchungsabstände nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzflächen,
- Verpflichtung zu eventuellen Korrekturen des Pflege- und Entwicklungskonzepts,
- Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Ausgleichsflächen, falls sich der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Populationen weiter verschlechtert.

Abschließend wird auf nach Ansicht der Verfasser der Stellungnahmen vorhandene Widersprüche zu bisherigen Aussagen in der UVS, im LBP, im PFB und den seitdem vorgelegten Stellungnahmen hingewiesen:

In der UVS von Froelich & Sporbeck aus dem Jahr 2000 werde dargestellt, dass sich das Kollisionsrisiko für sämtliche vorkommenden Vögel mit der Erhöhung der Flugbewegungen erhöhe. In der F-&-S-Studie werde behauptet, für den Eisvogel, den Kranich, den Schwarzmilan, die Sperbergrasmücke, den Wachtelkönig und den Weißstorch gebe es keine Vorhabenswirkungen, welche sich negativ auf die Nutzung der Lebensräume auswirkten. Bei der Heidelerche, der Rohrweihe, dem Rotmilan und dem Schwarzspecht werde nicht auf Kollisionen mit Flugzeugen eingegangen.

Laut der UVS von Froelich & Sporbeck wiesen Durchzügler, Streif- und Wintergäste keine Habituation (Gewöhnungseffekt) bezüglich der Lärmbelastung auf. Zu ihnen gehörten z. B. Flussregenpfeifer und Wiedehopf. Rohrweihe, Wiesenpieper und Wachtelkönig zählten nach der UVS zu den Arten, die empfindlich auf akustische und visuelle Störreize reagierten. Mit der Vertreibung mindestens einer Art könne gerechnet werden. In der F-&-S-Studie werde für den Wachtelkönig und den Wiedehopf ausgeführt, dass sich betriebsbedingte Lärmemissionen und visuelle Effekte nicht negativ auf die Nutzung der Lebensräume auswirkten.

Die Auswirkungen der Anbindung der Görlitzer Bahn auf die Zauneidechse bleiben in der F-&-S-Studie unerwähnt.

Widersprüche zwischen der F-&-S-Studie und dem LBP:

Lt. LBP, Band H, Kapitel 4.3.9 bestehe die Möglichkeit, dass geschützte Vogelarten wie Wachtelkönig, Rohrweihe und Wiesenpieper die Waltersdorfer Flutgrabenau verlassen. Gleiches gelte für Kranich und Bekassine in der Umgebung von Groß Kienitz. In der F-&-S-Studie wird behauptet, Kranich, Wachtelkönig und Wiesenpieper würden nicht durch Lärm und visuelle Effekte beeinträchtigt. Für Bekassine und Rohrweihe blieben Beeinträchtigungen unerwähnt.

Die IUS-Stellungnahme führt aus, dass die F-&-S-Studie von einer Vertiefung der Gewässersohle ausgehe und damit - wie von den Klägern behauptet - insofern eine Gewässerausbaumaßnahme auch für den Glasowbach durchgeführt werden soll. Des Weiteren wird auf die Unterlage „FFH-Vorprüfung für potenziell betroffene FFH- und SPA-Gebiete durch das Ausbauprojekt Flughafen Berlin-Schönefeld“ (Froelich & Sporbeck 2004) hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der F-&-S-Studie die Möglichkeit der Verschlechterung der Gewässerqualität erwähnt werde. Bislang sei dies vom Vorhabensträger stets bestritten worden.

In der F-&-S-Studie werde dargestellt, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass Fledermausquartiere durch die Rodung von Bäumen zerstört werden. Damit werde erstmals von Seiten der Vorhabensträger ein Kompensationsbedarf eingeräumt.

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), Landesverband Berlin, trägt in ihrer Stellungnahme, die inhaltlich nicht mit dem IUS Gutachten verknüpft ist, im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Umsiedlung mehrerer Laichpopulationen der Knoblauchkröte und des Moorfrosches in zuvor neu hergestellte Ersatzgewässer stelle eine zentrale Maßnahme dar. Hierzu seien die Ausführungen bei Froelich & Sporbeck widersprüchlich, da einerseits ausgeführt werde, dass die Ersatzgewässer mindestens eine Vegetationsperiode vor der Umsiedlung anzulegen seien. Gleichzeitig werde erwähnt, dass die Umsiedlung bereits begonnen habe. Zwischen der Schaffung der Ersatzgewässer und der Umsetzung liege jedoch nur ein Winter, in dem eine adäquate Entwicklung des Gewässers nicht möglich sei, und keine Vegetationsperiode. Es sei nicht sicher, ob die Populationen in den neu geschaffenen Gewässern einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, insbesondere da die eine Vegetationsperiode zwischen Gewässeranlage und Umsiedlung nicht eingehalten worden sei. Darüber hinaus problematisiert die DGHT die Frage, wie hinsichtlich der Umsiedlungen zu verfahren sei, wenn das Verwaltungsgerichtsverfahren zu der Auffassung komme, den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld nicht zuzulassen.

Die DGHT fordert, die Umsetzung solange auszusetzen, bis eine Entscheidung des Gerichts zugunsten des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld vorliegt.

Hinsichtlich der Zauneidechse und des Kammmolchs folgt die DGHT den Ausführungen von Froelich & Sporbeck.

Zu der von der DGHT vorgetragenen Einschätzung der Umsiedlung von Moorfrosch und Knoblauchkröte vor Ablauf einer Vegetationsperiode und der diesbezüglichen Festlegung im LBP ergibt sich Folgendes:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 enthält die Auflage A II 9.1.14, nach der die in den Maßnahmeplanungen festgelegten Kleingewässer (KG 19-1, KG 51-1, KG 75-1, KG 151-1) mindestens eine Vegetationsperiode vor dem Beginn der Umsetzung der Amphibien fertig gestellt sein müssen.

Mit Antrag vom 21.12.2004 und Ergänzung vom 16.02.2005 beantragten die Träger des Vorhabens in Bezug auf die vorstehende Auflage eine Änderung. Neben einer Änderung der Lage der planfestgestellten Kleingewässer wurde beantragt, die Auflage A II 9.1.14 dahingehend abzuändern, dass die Umsiedlung der Amphibien von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass die für einen Umsetzungserfolg erforderlichen Habitatsstrukturen, sowie die Eignung der hydrochemischen Parameter des Wassers vor Beginn der Umsetzung nachgewiesen werden, anstatt davon, dass eine Vegetationsperiode zwischen Anlage der Teiche und Umsiedlung liegen muss.

Mit der 1. Planänderung vom 08.03.2005 wurde die Auflage dahingehend geändert, dass die für einen Umsetzungserfolg erforderlichen Habitatstrukturen, sowie die Eignung der hydrochemischen Parameter des Wassers vor Beginn der Umsetzung nachgewiesen werden. Die neue Auflage führt zwar dazu, dass die Umsetzung ggf. vor Ablauf einer Vegetationsperiode möglich ist, sofern die neuen Voraussetzungen für eine Umsiedlung vorliegen. Der Vorteil der neuen Auflage besteht aber darin, dass eine Umsiedlung erst erfolgen darf, wenn die Ersatzbiotope entsprechend ihrer Anforderungen ausgestattet sind. Entgegen der früheren Regelung wird eine Eignung der Kleingewässer für die Umsetzung jetzt nicht mehr nach Ablauf eines Jahres unterstellt, sondern ist konkret nachzuweisen.

Aus den Stellungnahmen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 11.02.2005 und der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) vom 15.02.2005 ergaben sich keine Bedenken gegen die Änderung der Auflage.

Mit einem Gutachten der Arcadis Consult GmbH, „Eignung der Ausgleichsgewässer für die Amphibienumsiedlung im Frühjahr 2005“, Februar 2005 haben die Träger des Vorhabens nachgewiesen, dass die Eignung der Kleingewässer für die Umsiedlung vorliegt. Diese Einschätzung wurde vom MLUV und von der unteren Naturschutzbehörde LDS mitgetragen. Mit der Umsiedlung wurde 2005 bereits begonnen.

Zu den Bedenken der DGHT hinsichtlich des Beginns der Umsiedlungsmaßnahmen vor einer abschließenden Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld wird verwiesen auf die Entscheidung des BVerwG im Eilverfahren 4 VR 1010.04, in dem zwar die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurde, „Vorabmaßnahmen“ entsprechend einer Liste aber zugelassen wurden. In der Anlage zum Beschluss des BVerwG ist die erste Fangperiode für Moorfrosch und Knoblauchkröte zwecks Umsiedlung in neue Gewässer aufgeführt. Die Maßnahme ist somit vom BVerwG zugelassen worden. Durch Vorlage einer gutachterlichen Aussage von Herrn Götz Nessing vom 29.11.2004 und einer Bestätigung durch das Landesumweltamt (LUA) wurde die Reversibilität der Umsiedlungsmaßnahme seitens der Träger des Vorhabens nachgewiesen.

### **Fachbehördliche Stellungnahmen**

Dem MLUV wurde die „ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI“ am 24.11.2005 übersandt.

Mit Schreiben vom 30.11.2005 hat das MLUV eine Stellungnahme abgegeben.

Das MLUV sieht das Gutachten im Hinblick auf das methodische Vorgehen aus fachlicher Sicht als geeignet an. Die Ermittlung der in die artenschutzrechtliche Prüfung einzustellenden Arten auf der Grundlage der in dem Gutachten dargelegten vorhandenen Unterlagen, wird mitgetragen. Das MLUV weist weiterhin auf die erforderliche Berücksichtigung von im Schreiben des MLUV vom 16.11.2005 zusätzlich genannten Arten hin.

Es handelt sich hinsichtlich solcher Arten, die nach der FFH- bzw. Vogelschutz-RL geschützt sind, um den Biber und die grüne Mosaikjungfer.

## **B Entscheidungsgründe**

Dem Antrag auf Erteilung der Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12, 16 FFH-RL, Art. 5, 9 Vogelschutz-RL vom 23.12.2005 wird stattgegeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung liegen vor.

### **I Verfahren: Planänderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg**

Mit dem Antrag der Träger des Vorhabens vom 23.12.2005 wird eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Für eine solche Änderung gilt der § 76 VwVfGBbg, danach ist dem Grunde nach ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

## 1. Änderung von unwesentlicher Bedeutung

Bei der beantragten Ergänzung, die eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses darstellt, handelt es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, für die nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und durch einfachen Verwaltungsakt entschieden werden kann.

Die Entscheidung ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungsbehörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG Urt. v. 20.10.1989 in NJW 90, 925; VGH Mannheim Urt. v. 22.11.1996 in NuR 97, 449). So liegt es hier.

Hier soll weder eine Änderung an der technischen Planung des Flughafens, noch an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder sonstigen Schutzauflagen erfolgen. Umfang und Zweck des Vorhabens werden nicht berührt. Es wird lediglich für den mit dem Planfeststellungsbeschluss bereits zugelassenen Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld eine Befreiung erteilt, die seinerzeit im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Befreiungsvoraussetzungen lagen im Zeitpunkt des Erlasses des PFB bereits vor.

### Gewichtige Belastungen sind ausgeschlossen

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können hier sowohl hinsichtlich privater als auch öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden. Denn Belastungen ändern sich nicht, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugelassene Ausbauvorhaben wird nicht verändert.

Belange Dritter werden hier nicht verändert betroffen. Es gibt keine neuen Inanspruchnahmen von Grundstückseigentümern. Auch mittelbare Belastungen anderer Grundstücke sind mangels Veränderung des Eingriffs durch das zugelassene Vorhaben nicht zu erwarten. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können insofern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine veränderte Betroffenheit öffentlicher Belange liegt ebenfalls nicht vor, da sich an dem Vorhaben und den durch dessen Realisierung verursachten Eingriffen, insbesondere in Natur und Landschaft, keine Veränderungen ergeben. Es wird lediglich eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG erteilt, deren Voraussetzungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Beschluss vom 13.08.2004 nicht zu prüfen waren. Durch die Befreiung wird aber qualitativ kein anderer Eingriff zugelassen, als bislang durch den Planfeststellungsbeschluss bereits zugelassen worden ist.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden dennoch beteiligt, da seitens der Träger des Vorhabens neue Unterlagen zum Artenschutz vorgelegt wurden. Die Sachkunde der anerkannten Naturschutzverbände sollte für die Beurteilung der Unterlagen zu Verfügung stehen.

## **2. Absehen von Planfeststellungsverfahren/ Ermessensentscheidung**

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird hier gemäß § 76 Abs. 2 VwVfgBbg verzichtet, denn es sind weder Dritte betroffen noch werden öffentliche Belange im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren negativ berührt.

Die Planfeststellungsbehörde kann in diesem Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und durch einfachen Verwaltungsakt entscheiden.

Ein nur abzuändernder Planfeststellungsbeschluss hat nämlich den Vorzug, dass das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde und Träger öffentlicher Belange und Betroffene umfassende Gelegenheit hatten, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge - wie hier - in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten. (vgl. BVerwG Urt. V. 20.10.1989 Az: 4 C 12/87 in NJW 1990 S.925).

Bei der gegebenen Sachlage wäre ein weiterer Informationsgewinn durch eine Beteiligung in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu erwarten. Ein solches Verfahren würde somit nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten. Die Träger des Vorhabens haben zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, hier würde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens aber eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Antragsteller bedeuten. Aus den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie wird daher auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet und durch Verwaltungsakt entschieden.

## **II Tatbestand § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL, Art. 5 Vogel-schutz-RL**

### **1. § 42 BNatSchG**

#### **§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

maßgebliche Arten:

Die besonders geschützten Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert.

Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Die Verordnung regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen.
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Vogelarten; dazu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO). Die BArtSchVO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten Arten aufgeführt.

**§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

maßgebliche Arten:

Die besonders geschützten Arten wild lebender Pflanzen sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Die Verordnung regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen.
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO). Die BArtSchVO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten Arten aufgeführt.

**§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

maßgebliche Arten:

Die streng geschützten Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 43/92,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO.

Zu den europäischen Vogelarten gehören nach Art. 1 der Vogelschutz-RL 79/409/EWG sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

**§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

maßgebliche Arten:

Die streng geschützten Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 43/92,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO.

**2. Art. 12 FFH-RL**

Art. 12 FFH-RL verbietet hinsichtlich der in Anhang IV der FFH-RL genannten Tierarten

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten

- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

### **3. Art. 13 FFH-RL**

Art. 13 der FFH-RL verbietet für die in Anhang IV der FFH-RL genannten Pflanzenarten

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

### **4. Art. 5 Vogelschutz-RL**

Gemäß Art. 5 der Vogelschutz-RL treffen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Art. 7 und 9 der Vogelschutz-RL die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 der Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen.

## 5. Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art i.S.d. vorgenannten Vorschriften

Wie oben ausgeführt wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, sowie von IUS kritisiert, dass der Erhaltungszustand der einzelnen, vom Vorhaben - potenziell – betroffenen Arten in der „Ergänzenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss BBI“ vom 24.11.2005 nicht ordnungsgemäß ermittelt und dargestellt sei.

Auf diese Vorwürfe ist Folgendes zu erwidern:

Art. 1 i) FFH-RL definiert den „Erhaltungszustand einer Art“. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld und der Ermittlung der Verbotstatbestände wurde in der F-&-S-Studie abgeprüft, ob sich der Erhaltungszustand der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL substantiell verschlechtert.

Es wurde für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL nachvollziehbar dargestellt, dass sich die Erhaltungszustände der Arten im Naturraum nicht verschlechtern. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass für alle betroffenen, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten, die durch den Ausbau des Flughafens betroffenen Bereiche von unterdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturraum und das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten sind. Die drei oben genannten Kriterien, die den günstigen Erhaltungszustand definieren, werden daher bei Realisierung des Vorhabens vollständig beachtet und eingehalten.

Die Vogelschutz-RL definiert den Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ nicht. Artikel 2 und 3 Vogelschutz-RL beziehen sich jedoch ebenfalls auf Bestände von Vogelarten, für die u. a. eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen ist. Insofern ist die Bezugsebene „Erhaltungszustand der Art“ für die artenschutzrechtliche Prüfung auch für die europäischen Vogelarten fachlich geeignet. Art. 13 Vogelschutz-RL bestimmt, dass die Anwendung der aufgrund der Vogelschutz-RL getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Art. 1 Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten nicht zu einer

Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf. Diesem Ziel entspricht das vorgenannte Verständnis des „günstigen Erhaltungszustandes“.

Im Hinblick auf die Vogelarten wurde in der F-&-S-Studie bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld und der Prüfung der Verbotstatbestände untersucht, ob sich der Erhaltungszustand der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden europäischen Vogelarten substantziell verschlechtert.

Es wurde für alle europäischen Vogelarten, die im maßgeblichen Gebiet vorkommen, nachvollziehbar erläutert, dass sich die Erhaltungszustände der Arten im Naturraum nicht verschlechtern. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die gefährdeten und im Naturraum seltenen Arten gelegt. Bei diesen Arten ist die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes besonders beachtenswert, im Gegensatz zu euryöken und häufigen Arten.

Auch für alle betroffenen Vogelarten gilt, dass deren Bestände in den durch den Ausbau des Flughafens betroffenen Bereichen von unterdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturraum und das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten sind. Die drei oben genannten Kriterien, die den günstigen Erhaltungszustand definieren, sind daher auch bei Realisierung des Vorhabens vollständig beachtet und eingehalten.

### **III Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet vorkommende, besonders und streng geschützte Arten und deren Betroffenheit im Einzelnen, soweit sie (auch) nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind**

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit der Durchführung des Vorhabens hinsichtlich einiger gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG besonders bzw. streng geschützter Arten, deren Schutzstatus sich aus den europarechtlichen Regelungen Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VogelschutzRL ergibt, gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 FFH-Richtlinie verstoßen wird bzw. ein solcher Verstoß nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn im Hinblick auf Art. 5 Vogelschutz-RL einer Individualbetrachtung und nicht dem populationsbezogenen Ansatz der Vogelschutzrichtlinie gefolgt wird, liegt eine Erfüllung des Verbotstatbestandes hinsichtlich einiger Arten vor bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Art, die von dem Vorhaben - potenziell - betroffen wird, weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 festgelegte Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Eignung der Kompensationsmaßnahmen für eine Einbeziehung in der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von anerkannten Naturschutzverbänden, sowie in der Stellungnahme IUS vom Dezember 2005 im Hinblick auf verschiedene Arten angezweifelt. Darauf wird in den Darstellungen zu einzelnen Arten eingegan-

gen. Vorab ist jedoch festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die Vernässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue (ca. 62 ha), geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand betroffener Vogelarten (ergänzend) zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung können für mehrere betroffene Vogelarten förderlich sein, sind jedoch für das Verbleiben der jeweiligen Arten im günstigen Erhaltungszustand nicht erforderlich. Die Tatsache, dass bezüglich der Zülowniederung ein Vorbehalt im PFB enthalten ist, ist daher unschädlich.

Durch die unter A II 9.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 beauftragte Erfolgskontrolle wird sichergestellt, dass die Kompensationsmaßnahmen ihre prognostizierte Wirkung für die einzelnen Arten entfalten. Die Erfolgskontrollen gewährleisten die Berücksichtigung faunistischer Funktionen.

Die seitens eines anerkannten Naturschutzverbandes geforderte Beauftragung eines Monitorings für vom Vorhaben betroffene Vogelarten ist abzulehnen.

Ein Vogelmonitoring ist nicht erforderlich. Wie jeweils zu den einzelnen Vogelarten ausgeführt, sind Kompensationsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss bereits festgelegt worden, die dazu geeignet sind, etwaige negativen Auswirkungen auf die jeweiligen (Teil-)Populationen zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung A II 9.1.4 des PFB stellt sicher, dass Erfolgskontrollen stattfinden müssen, in denen die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen, sowie der Erfolg der Maßnahmen nachgewiesen werden soll. Auch ist zu kontrollieren, ob die festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig, sowie termin- und fachgerecht ausgeführt worden sind. Die regelmäßig durchzuführenden Funktionskontrollen für die Biotop sind in Abhängigkeit vom Zielbiotop festzulegen. Bei den Funktionskontrollen ist die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zu ersetzenden Funktionen - inklusive der Funktionen des Biotops für die Fauna - zu überprüfen und zu dokumentieren. Über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind den zuständigen Naturschutzbehörden Berichte vorzulegen.

Sollten sich Mängel in der Durchführung der Maßnahmen zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion einzelner Maßnahmen nicht wie geplant erreicht werden, so sind von den Trägern des Vorhabens in Absprache mit den Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel durchzuführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch eine erneute Kontrolle und die Vorlage eines Kontrollberichts nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den abgestimmten Maßnahmen zur Mängelbehebung und vom Erfolg der Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich bei Mängeln vor, weitere Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

Die Details der Erfolgskontrollen sind einvernehmlich zwischen den Trägern des Vorhabens und den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Die im Beteiligungsverfahren aufgestellte Forderung, eine Verpflichtung zu eventuellen Korrekturen des Pflege- und Entwicklungskonzepts festzulegen, ist damit bereits erfüllt.

Dadurch, dass im Wege der bereits beauftragten Erfolgskontrollen sichergestellt wird, dass die für die Beurteilung des Verbleibs der jeweiligen (Teil-)Population der Vogelart in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlichen und bereits im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden, bzw. ggf. auftretende Mängel zu beheben sind, ist gleichzeitig sichergestellt, dass die geeigneten Ersatzlebensräume für die Vogelarten tatsächlich geschaffen werden. Die Vogelarten können sich dann dort ansiedeln. Einer Überprüfung der Ansiedlung mittels Revierkartierung über 24 Jahre bedarf es nicht. Es wird der Erfolg der Kompensationsmaßnahme überprüft. Ob die Arten die für sie geeigneten Lebensräume annehmen oder möglicherweise anderweitig bestehende, für sie geeignete benachbarte Lebensräume besiedeln, ist dann nicht mehr zu prüfen.

Die Forderung aus dem Beteiligungsverfahren, eine Verpflichtung zu schaffen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu sichern und für diese Ersatzlebensräume bzw. Ausweichflächen entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen, ist mit der vorgenannten Auflage A II 9.1.4, sowie die Auflage zu dauerhaften Pflegemaßnahmen (A II 9.1.3, S.114 PFB) bereits erfüllt. Da geeignete Maßnahmen bereits im PFB festgelegt sind, bedarf es keiner Planung durch einen Ornithologen. Die Überwachung der Erfolgskontrollen durch die zuständigen Naturschutzbehörden ist ausreichend.

Soweit im Folgenden der engere bzw. erweiterte Untersuchungsraum in Bezug genommen wird, ist jeweils folgendes Gebiet erfasst:

Der engere Untersuchungsraum (vgl. UVS Band N4) umfasst die anlage- und baubedingten Wirkungen mit Ausnahme der Grundwasserabsenkung.

Der erweiterte Untersuchungsraum umfasst die weiterreichenden betriebsbedingten Wirkungen durch Verlärmung und die Wirkungen durch die Grundwasserabsenkung.

## **1. Fischotter**

Der Fischotter ist nach Anhang IV der FFH-RL, sowie nach der EG Verordnung Nr. 338/97 besonders und streng geschützt. Darüber hinaus ist er nach der BArtSchVO besonders geschützt.

Der in Brandenburg noch in allen Landesteilen vorkommende Fischotter konnte im engeren Untersuchungsraum Schönefeld nicht nachgewiesen werden, allerdings sind Vorkommen im erweiterten Untersuchungsraum bekannt, v. a. in der Glasowbachniederung und im Bereich des Rangsdorfer Sees.

Eine Inanspruchnahme von Biotopen, die im Bereich des Migrationsraums des Fischotters liegen, findet zwar grundsätzlich statt. Aufgrund der Art der in An-

spruch genommenen Biotoptypen kann eine Nutzung durch den Fischotter jedoch ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes ist mit keiner Beeinträchtigung des Lebensraums des Fischotters während der Bauphase zu rechnen.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht einen ottergerechten Ausbau des Durchlasses des Glasowbachs unter der Bundesstraße B96 vor. Zusätzlich sieht er die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers durch die Aufweitung von Rohrdurchlässen, bzw. den Ersatz der Verrohrung durch Sohlgleiten vor (PFB S. 805).

Auch die wasserbaulichen Maßnahmen führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität. Darüber hinaus ist nicht mit einer Verschlechterung der Habitatqualität durch betriebsbedingte Einleitungen zu rechnen. Die Zusammensetzung des einzuleitenden Niederschlagswassers ist entsprechend der Auflagen des PFB unter A II 12.3.3 auf verschiedene Parameter hin zu kontrollieren. Durch die Festlegung der Einleitwerte wird sichergestellt, dass durch die künftigen Einleitungen von Niederschlagswasser des zu entwässernden Flughafenbereichs keine Beeinträchtigung der Wassergüte zu besorgen ist. Die Einleitwerte werden über ein Monitoring kontrolliert (vgl. PFB S. 765). Plötzlich einsetzende Sauerstoffzehrungsprozesse mit negativen Auswirkungen auf Beutetiere des Fischotters, wie z. B. Muscheln, sind daher auszuschließen.

Der Wirkfaktor Lärm und ist für den Fischotter nicht relevant.

Das Gebiet des Glasowbaches ist bereits durch den Lärm der Dresdner Bahn und der B 96 vorbelastet. Die Straßen, die die Niederung queren, weisen bereits heute Werte von  $L_{eq}(16)_{Tag} \geq 57$  dB(A) auf und zeigen damit die relative Unempfindlichkeit und Gewöhnung des Fischotters gegenüber Lärm an. Da der Fischotter ein Sichtjäger ist, ist der Jagderfolg unabhängig vom Lärm zu betrachten. Akustische Reize spielen für den Fischotter im allgemeinen außerhalb seiner unmittelbaren Umgebung und seiner Reproduktionsgebiete eine geringe Rolle.

Die Habitatsstrukturen im Bereich des Glasowbachs lassen eine Reproduktion des Fischotters sehr unwahrscheinlich erscheinen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Band N6 Kapitel 6.4 S. 90 - 91). Der Glasowbach trocknet im Sommer an einigen Fließgewässerabschnitten aus, Fischsterben ist die Folge. Damit ist die Nahrungsgrundlage für den adulten und jungen Fischotter gefährdet. Zudem ist der Fischotter zur Reproduktion an Störungsarmut gebunden. Störend für die Reproduktion wirkt sich die bereits gegenwärtig intensive Nutzung der Selchower Seen zur Naherholung und als Angelteiche aus.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für den Fischotter durch Überflug sind auszuschließen. Da die Flugzeuge das Gebiet in Höhen zwischen 230 und 380 m überfliegen, wirken sie perspektivisch klein. Das Flugbild der Flugobjekte ähnelt zudem nicht dem großer Greifvögel, so dass die Flugobjekte vom Fischotter nicht als Feinde wahrgenommen werden. Da der Fischotter vorwiegend däm-

merungs- und nachtaktiv ist, werden die Flugzeuge vornehmlich als Ansammlung heller Lichter am Himmel wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind generell als zu vernachlässigend anzusehen.

Zur Kritik aus dem Beteiligungsverfahren bzw. auch der IUS Stellungnahme von Dezember 2005 ist folgendes auszuführen:

Es sind keine Untersuchungen bekannt, die eine Empfindlichkeit des Fischotters gegenüber Lärm belegen. Wie in der Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2001 (Reck et al) beschrieben, gibt es gegenwärtig keine wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen für negative Reaktionen von Säugetieren auf Dauerschall. Daher empfehlen die Sachverständigen, sich für die möglichen Folgen der Verlärmung der Landschaft auf die Artengruppe der Vögel als Indikatorarten zu konzentrieren.

Der Fischotter verbindet mit dem Wirkfaktor „Lärm“ keine Gefahr (z. B. Greifvögel aus der Luft). Die Beurteilung des Wirkfaktors „Lärm“ auf den Fischotter ist in der FFH-VU „Glasowbachniederung“ (Fassung März 2004) ausführlich und zutreffend dargestellt.

Zahlreiche Totfunde auf stark befahrenen Straßen belegen, dass die Otter verlärmte Bereiche nicht grundsätzlich meiden. Der Bereich der Glasowbachniederung ist durch Lärm (Dresdener Bahn, B 96) bereits vorbelastet, so dass eine Gewöhnung bereits erfolgt ist. Als Reproduktionsort fungiert die Niederung nicht (fehlende geeignete Habitatstrukturen, s.o.).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum kann daher ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis:

Es liegt unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts keine Beeinträchtigung des Fischotters vor.

Die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL sind daher nicht erfüllt.

Denn es werden keine Wohnstätten i. S. v. § 42 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG beschädigt oder zerstört. Auch der Tatbestand von Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist nicht erfüllt. Insbesondere erfolgt keine absichtliche Störung der Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i. S. v. Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL. Ebenso wenig kommt es zu einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. v. Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL.

Werden die geschilderten Auswirkungen als Erfüllung des § 42 Abs. 1 BNatSchG gewertet, liegen jedenfalls die Befreiungsvoraussetzungen vor. Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

Für den Fall einer Bewertung der vorstehenden Beeinträchtigungen des Fischotter als Beeinträchtigung i. S. d. Verbotstatbestandes des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist davon auszugehen, dass die Population des in Brandenburg in allen Landesteilen vorkommenden Fischotter trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

## 2. Fledermäuse

Die im vom Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld betroffenen Gebiet vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr sind nach Anhang IV der FFH-RL besonders und streng geschützt. Darüber hinaus sind sie nach der BArtSchVO besonders geschützt.

Insgesamt ist der kartierte engere Untersuchungsraum Schönefeld (WIB, 1997) von eher untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse. In der weiteren Umgebung sind wesentlich bedeutendere Fledermaushabitate vorhanden.

Häufig jagend nachgewiesen wurden Wasserfledermäuse, Zwergfledermäuse und der Große Abendsegler. Für die Breitflügelfledermaus liegt ein fast gesicherter Nachweis einer oder mehrerer Wochenstuben vor (Rotberg). Nur sehr vereinzelt wurden Große bzw. Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen. Eine ständige Anwesenheit während des Kartierzeitraums wurde für Fransenfledermaus und Großes Mausohr vermutet.

### Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist an einem Standort durch baubedingte Eingriffe in ihre Jagdreviere (in Zusammenhang mit ihren Wohnstätten gemäß § 42 BNatSchG) betroffen. Es besteht Kollisionsgefahr an einer neuen Freileitung, sowie Störungen durch Erdbauarbeiten. Die Eingriffe sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) im Konflikt FA 610 (Erstellung einer Hochleitung - Freileitung - baubedingt und temporär) erfasst.

Für die Wasserfledermaus werden daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Da die Wasserfledermaus im Naturraum und in ganz Brandenburg weit verbreitet und relativ häufig ist, können sich die Beeinträchtigungen nicht signifikant auf die lokale Population des Naturraums auswirken. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen (z. B. Wiedervernässungen in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und in der Zülowniederung) werden Habitats der Wasserfledermaus aufgewertet. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Fledermausart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden.

### **Großer Abendsegler**

Der Große Abendsegler ist an einem Standort durch bau- und anlagebedingte Eingriffe in seine Jagdreviere (im Zusammenhang mit seinen Wohnstätten gemäß § 42 BNatSchG) in Form einer Störung betroffen. Als strukturgebundene Fledermausart unterliegt sie zudem einer betriebsbedingten Kollisionsgefahr. Der Eingriff ist im LBP in dem Konflikt FM170 (Verlust Teillebensraum - Jagdhabitat Intensiv-Obstanlage (aufgelassen) 16,6276 ha) erfasst.

Für den großen Abendsegler werden daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Da der Große Abendsegler im Naturraum und in ganz Brandenburg weit verbreitet und relativ häufig ist, können sich die Beeinträchtigungen nicht signifikant auf die lokale Population des Naturraums auswirken. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Wiedervernässungen in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und in der Zülowniederung) werden Habitats des Großen Abendseglers aufgewertet. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Fledermausart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden.

Um die Tötung von Einzelindividuen zu verhindern, wurden in den Ortschaften Selchow und Diepensee Bereiche im Zuge der ökologischen Baubegleitung vor der Durchführung der Abrissmaßnahmen nochmals durch einen Fachgutachter für Fledermäuse untersucht. Dessen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen von zentralen, für die Arterhaltung bedeutsamen Lebensraumstrukturen wie Wochenstuben und Winterquartiere. Sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung als Bestandteil eines integrierten Baumanagements wider Erwarten doch Fledermausquartiere erfasst werden, sind die einzelnen Tiere umzusiedeln. (vgl. A II 9.1.16 – Umsetzung von Fledermäusen, 9.1.22 – ökologische Baubegleitung, S. 120, 122 des PFB)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum kann daher ausgeschlossen werden.

## Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in ihre Jagdreviere (im Zusammenhang mit ihren Wohnstätten gemäß § 42 BNatSchG) an drei Standorten betroffen. Es besteht Kollisionsgefahr an einer neuen Freileitung, sowie Störungen durch Erdbauarbeiten. Die Eingriffe sind im LBP in den Konflikten FM 113 (Verlust Teillebensraum Nahrungshabitat Flachsee, 0,1981 ha), FA 610 (Erstellung einer Hochleitung - Freileitung - baubedingt und temporär) und SB 325 (Verlust Teillebensraum Nahrungshabitat, Beseitigung älterer Siedlungsflächen und Gärten, 0,5343 ha) erfasst.

Für die Zwergfledermaus werden daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Da die Zwergfledermaus im Naturraum und in ganz Brandenburg weit verbreitet und relativ häufig ist, können sich die Beeinträchtigungen nicht signifikant auf die lokale Population des Naturraums auswirken. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Wiedervernässungen in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und in der Zülowniederung) werden Habitate der Zwergfledermaus aufgewertet. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Fledermausart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden.

## Sonstige Fledermausarten

Fledermäuse der Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße gestört bzw. gefährdet. Es gibt keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die eine Nutzung des Lebensraumes nicht mehr zulassen würden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen dieser Fledermausarten durch die Veränderungen der Habitatstrukturen in ihren potenziellen Jagdrevieren im Zusammenhang mit ihren Wohnstätten beeinträchtigt werden bzw. dass einzelne Individuen durch Kollisionen mit Flugzeugen getötet werden. Es kann darüber hinaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fledermausquartiere (vor allem Männchen- oder Zwischenquartiere, Wohnstätten i. S. v. § 42 BNatSchG) durch die Rodung von Bäumen zerstört werden.

Zum Schutz der Fledermauspopulationen sieht der Planfeststellungsbeschluss in der Auflage A II 9.1.16 vor, dass in Bäumen oder in abzureißenden Gebäuden vorhandene Bestände von Fledermäusen vor Beginn der Fällungen bzw. vor Beginn der Abrissarbeiten umzusiedeln sind.

Als für die Erhaltung der Population zentrale Lebensräume können Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen betroffen sein. Diese konzentrieren sich auf die dörflichen Strukturen von Selchow und Diepensee. Vor dem geplanten Abriss einzelner Häuser wurden die entsprechenden Standorte nochmals durch einen Fledermausgutachter untersucht. Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen von zentralen, für die Arterhaltung bedeutsamen Lebensraumstrukturen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Forderung der Berliner Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Niederdruckdampflampen einzusetzen, um das Kollisionsrisiko substanziell zu verringern, ist bereits erfüllt. Die Befürchtung, dass es im Bereich der Lichtquellen zu Konzentrationen von Fledermäusen kommen und sich daher das Kollisionsrisiko maßgeblich erhöhen werde, ist daher unbegründet.

Bereits in der überarbeiteten Fassung des LBP (Fassung März 2004) ist vorgesehen, niederwellige Lichtquellen einzusetzen. Im Planfeststellungsbeschluss ist unter A II 9.1.11 (S. 116 PFB) als Nebenbestimmung festgelegt, dass – soweit technische Gründe oder Gründe der Flugsicherheit nicht entgegenstehen - im Flughafenbereich niederwellige Lichtquellen zu verwenden sind.

Zu der Aussage in der IUS-Studie, auf S. 30 der F-&-S-Studie werde ausgeführt, es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fledermausquartiere durch die Rodung von Bäumen zerstört würden, obwohl bislang seitens der Träger des Vorhabens fälschlicherweise behauptet worden sei, eine Kompensation solcher Verluste sei nicht geboten, weil die Fledermäuse umgesiedelt würden, ist Folgendes zu sagen:

Der PFB legt mit der Auflage A II 9.1.16 (S. 120 PFB) fest, dass in Bäumen oder in abzureißenden Gebäuden vorhandene Bestände von Fledermäusen vor Beginn der Fällungen, bzw. vor Beginn der Abrissarbeiten umzusetzen sind. Durch die Auflage A II 9.1.2 des PFB (S. 113) wird festgelegt, dass, soweit für die Inanspruchnahme von Lebensräumen streng geschützter Arten Ersatzlebensräume geschaffen werden, alle für die jeweiligen Arten relevanten Funktionen hergestellt sein müssen, bevor das Ausgangsbiotop in Anspruch genommen wird. Sollte das aufgrund einer langen Entwicklungsdauer des Zielbiotops nicht möglich sein, so ist durch geeignete zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreffenden Funktionen vor Inanspruchnahme des Ausgangsbiotops der betroffenen Population zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stellt der PFB auf S. 823 fest, dass bezüglich der Lebensräume von Fledermäusen in deren Mobilitätsradien neue Habitatsstrukturen geschaffen werden, die von den Tieren wiederbesiedelt werden können. So wird die Rodung von Wäldern bzw. Obstanlagen für die Art Großer Abendsiedler durch die Neuanlage von Wäldern kompensiert. Die Zwergfledermaus erhält durch die Wiederver-

nässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue und die Anlage von Sukzessionsflächen einen neuen Lebensraum.

Das heißt, auch der Planfeststellungsbeschluss geht davon aus, dass nicht völlig auszuschließen ist, dass Fledermauslebensräume zerstört werden, denn sonst wären keine Ausführungen zu Ersatzlebensräumen gemacht worden. Zwar beschreibt der LBP keine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust von Quartieren. Ungeachtet dessen wird im LBP selbst vorgeschlagen, in Gebäuden vorhandene Bestände von Fledermäusen umzusiedeln (S. 223 E des LBP). Diese Vermeidungsmaßnahme wurde in den PFB übernommen und wie oben dargestellt ergänzt.

### Ergebnis:

Für alle 12 aufgezählten Fledermausarten sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sowie des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) FFH-RL erfüllt. Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des engeren Untersuchungsraums für Fledermäuse und der bedeutenderen Fledermaushabitate in der weiteren Umgebung ist auch hinsichtlich ggf. vorkommender weiterer, nicht nachgewiesener Fledermausarten von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Population auszugehen.

## **3. Reptilien**

### **Zauneidechse**

Im Vorhabensumgriff ist die ist nach Anhang IV der FFH-RL besonders und streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen worden. Sie ist darüber hinaus nach der BArtSchVO besonders geschützt.

Im engeren Untersuchungsraum Schönefeld wurde die Zauneidechse lediglich an den Groß Kienitzer Bergen (auf einem Trockenrasen südlich der Groß Kienitzer Berge sowie an einer Sandgrube in den Groß Kienitzer Bergen) nachgewiesen (WIB, 1997). Im erweiterten Untersuchungsraum sind jedoch weitere Vorkommen zu vermuten, da die Art in Brandenburg noch recht häufig vertreten ist.

Der Lebensraum der Zauneidechse (Wohnstätte i. S. v. § 42 BNatSchG) an den Groß Kienitzer Bergen wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Art ist weder gegenüber Grundwasserabsenkungen empfindlich, da es sich um einen Bewohner von Trockenstandorten handelt, noch ist sie gegen Lärm empfindlich. Auch potenzielle Vorkommen im erweiterten Untersuchungsraum sind durch die Planung nicht betroffen. Mögliche Vorkommen im Bereich der Görlitzer Bahn sind

nicht zu betrachten, da die Görlitzer Bahn nicht Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist.

#### Ergebnis:

Für die Zauneidechse werden weder Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG, noch solche des Art. 12 FFH-RL erfüllt.

Werden die geschilderten Auswirkungen als Erfüllung des § 42 Abs. 1 BNatSchG gewertet, liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor. Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

Denn auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Population der in Brandenburg in allen Landesteilen vorkommenden Zauneidechse trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

#### **Glattnatter**

Zum Vorkommen der Glattnatter im vom Vorhaben betroffenen Gebiet gibt es keine gesicherten Nachweise. Ihr Vorkommen im engeren Untersuchungsraum ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Dies bestätigt die fachbehördliche Aussage des Landesumweltamtes, Mitteilung N. Schneeweiß, 8. Dezember 2005.

Die Glattnatter bevorzugt warme trockene Habitate mit guten Versteckmöglichkeiten. Sie kann in Nadelwäldern, trockenen Laub- und Mischwäldern, Gebüschern aber auch an Ruderalstandorten, sowie künstlichen Versteckplätzen wie z. B. Kabelschächten (wie sie z. B. auf Truppenübungsplätzen zu finden sind) angetroffen werden. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen offene Heideflächen.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Einzelindividuen dieser Art von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein können. Es wird daher vorsorglich unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Eier) getötet als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Unter dieser Voraussetzung wird daher davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie des Art. 12 Abs. 1 a) bis d) FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Sofern die Art im engeren Untersuchungsraum vorkommen sollte, was jedoch unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelevorkommen mit geringer Relevanz für die Population im Naturraum handelt. Außerhalb des Auswirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von trockenen, naturnahen Wäldern oder Ruderalbiotopen mit guten Versteckangeboten.

Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Glattnatter im betroffenen Naturraum kann durch den potenziellen (unwahrscheinlichen) Verlust von Habitaten durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis:

Für die Glattnatter sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sowie des Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) FFH-RL erfüllt. Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

#### **4. Amphibien**

Im Vorhabensumfang sind folgende nach Anhang IV FFH-RL geschützte Amphibienarten nachgewiesen worden: Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch.

Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch sind nach Anhang IV der FFH-RL besonders und streng geschützt. Darüber hinaus sind sie nach der BArtSchVO besonders geschützt.

##### **Knoblauchkröte**

Die Knoblauchkröte konnte im gesamten Gebiet in hohen Abundanzen kartiert werden. Die Art nutzt trockene Ackeranbaugelände bei vorhandenen Reproduktionsgewässern als Sommerlebensraum. Von sehr hoher Bedeutung ist der Migrationsraum zwischen der Kienberger Rinne und den steppenartigen Brachen im Südosten des bestehenden Flughafens.

Die Knoblauchkröte wird in mehreren Lebensräumen (Wohnstätten i. S. v. § 42 BNatSchG) durch anlagenbedingte Eingriffe des Vorhabens betroffen. Die Konflikte sind im LBP wie folgt erfasst:

- FM 113 (Totalverlust des Lebensraums Flachsee, 0,1981 ha),
- FM 48 (Totalverlust des Lebensraums Flachsee, 0,1855 ha),
- FS 249 (Totalverlust des Lebensraums Kleingewässer, 0,3789 ha),
- FM 127 (Totalverlust des Lebensraumes Weidengebüsche (nass) Erlenbruch, 0,5528 ha),
- FS 237 (Totalverlust des Lebensraums Kleingewässer und begleitende Weidengehölze, 0,3924 ha),
- FS 232 (Totalverlust des Lebensraumes Kleingewässer und begl. Weidengehölze, 0,3924 ha),

- FS 651 (Isolierung von Kleingewässer im Verbund, kein flächenhafter Eingriff),
- FS 234 (Zerschneidung von Teillebensräumen/Wanderwegen, Isolierung Kleingewässer, 0,8461 ha).

Für die Knoblauchkröte werden daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Die Knoblauchkröte ist im engeren Untersuchungsraum, sowie im gesamten Naturraum weit verbreitet und häufig. Sie ist generell in der Lage, neu entstehende Gewässer in kurzer Zeit zu besiedeln. Mögliche Verluste wandernder Individuen während der Bauphase können leicht in den darauffolgenden Jahren kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

### **Moorfrosch**

Der Moorfrosch wurde in mehreren Gräben und Söllen nachgewiesen. Die Sölle südlich und südöstlich von Selchow sind für diese Art bedeutsam.

Verschiedene Lebensräume des Moorfrosches (Wohnstätten i. S. v. § 42 BNatSchG) sind anlagebedingt durch das Vorhaben betroffen. Die Eingriffe sind in folgenden Konflikten des LBP erfasst:

- FS 249 (Totalverlust des Lebensraums Kleingewässer, 0,3789 ha),
- FS 651 (Isolierung von Kleingewässern im Verbund, kein flächenhafter Eingriff),
- FS 234 (Zerschneidung von Teillebensräumen/Wanderwegen, Isolierung Kleingewässer, 0,8461 ha).

Für den Moorfrosch werden daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Der Moorfrosch ist im engeren Untersuchungsraum, sowie im gesamten Naturraum weit verbreitet und häufig. Er ist generell in der Lage, neu entstehende Gewässer in kurzer Zeit zu besiedeln. Möglicher Verluste wandernder Individuen während der Bauphase können leicht in den darauffolgenden Jahren kompensiert werden. Bedeutsame Massenvorkommen befinden sich außerhalb des engeren Untersuchungsraums. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

## Kammolch

Der Kammolch wurde in einem Gewässer nördlich von Glasow und im Bereich der Kienberger Rinne festgestellt.

Der Lebensraum des Kammolches (Wohnstätte i. S. v. § 42 Abs. 1 BNatSchG) nördlich von Glasow liegt innerhalb des für grundwasserbeeinflusste Biotope relevanten Grundwasser-Absenkungstrichters von 0,1 m. Eine Absenkung des Grundwassers erfolgt jedoch lediglich baubedingt („worst-case-Ansatz“: 54 Monate nach Baubeginn).

Es ist zwar nicht zu erwarten, dass durch diese relativ geringfügige und temporäre Grundwasserabsenkung ein negativer Einfluss auf die Kammolchpopulation entsteht. Im Sinne einer worst-case-Annahme wird jedoch davon ausgegangen, dass für den Kammolch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 b) der FFH-RL.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht in der Auflage A II 9.1.14 vor, dass Moorfrösch und Knoblauchkröte umgesiedelt werden. In den Fällen, in denen die Ersatzlaichgewässer in oder an Ackerflächen liegen (KG 19-1, KG 51-1) ist der Eintrag von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer durch die Anlage einer 25 m breiten nicht gedüngten oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Pufferzone oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Geländeneigungen) zu vermeiden. Der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Es hat bereits die Anlage von Ersatzlaichgewässern stattgefunden. Im Jahr 2005 wurden Knoblauchkröten und Moorfrösche in die gemäß der 1. Planänderung (1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, Änderungsantrag 01 - Änderung der LBP-Maßnahmen Kleingewässer) zugelassenen Ersatzlaichgewässer KG 19-1, KG 51-1, KG 75-1 und KG 151-1 umgesiedelt. Die Aufstellung von Amphibienfangzäunen erfolgt weiterhin.

Die Forderung eines anerkannten Naturschutzverbandes, auch für den Kammolch ein Monitoring zu beauftragen, wird zurückgewiesen. Entgegen der Darstellung der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz ist der Kammolch nicht von einem anlagebedingten Totalverlust der Lebensräume betroffen. Das Vorkommensgewässer nördlich von Glasow liegt innerhalb des potenziellen Absenkungstrichters durch die Bauwasserhaltung. Die Grundwasserabsenkung wird zum einen nicht zwingend erfolgen. Zum anderen sind die erwarteten Absenkungswerte (0,1 m) so gering, dass selbst jahreszeitliche Schwankungen der Gewässerstände von Kleingewässern in Brandenburg erheblich darüber liegen können. Der Absenkungswert von 0,1 m wird, wenn überhaupt, nicht über die gesamte Zeit der Bauwasserhaltung erreicht. Selbst wenn hierdurch über wenige Jahre das Gewässer austrocknen würde, wäre die Population des Kammolches hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Art ein Lebensalter von 14 - 17 Jahren erreicht. Die hierdurch eintretende Populationsschwankungen wären also auch unter völlig natürlichen (unbeeinflussten) Bedingungen durchaus üblich. Entgegen der Dar-

stellung der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz ist der Kammolch nicht von einem anlagebedingten Totalverlust der Lebensräume betroffen.

#### Ergebnis:

Für Knoblauchkröte und Moorfrosch sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) der FFH-RL.

Für den Kammolch ist der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt; ebenso § 12 Abs. 1 b) der FFH-RL.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

## **5. Biber**

Nach Auskunft des MLUV ist der Biber im Begriff, die Gewässersysteme östlich des Plangebiets, die außerhalb des engeren und weiteren Untersuchungsbereichs liegen, zu besiedeln.

Es sind weder Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung, noch durch Lärm zu erwarten. Der Biber ist wenig lärmempfindlich. Da er nachtaktiv ist, ist er auch unempfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch Überflug.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht erfüllt, ebenso wenig Art. 12 FFH-RL. Einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL bedarf es daher nicht.

## **6. Käfer**

Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurden von Froelich & Sporbeck ausweislich ihrer Stellungnahme vom 20.01.2006 im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate für 4 nach Anhang IV FFH-RL geschützte Käferarten ermittelt:

### **Tauchkäfer**

Der Tauchkäfer konnte im Untersuchungsraum zwar nicht nachgewiesen werden, potenzielle Lebensräume sind jedoch perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von Seen.

Geeignete Habitate mit potenziellen Vorkommen dieser gewässergebundenen Käferart liegen innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen der Art kann auch an den Kleingewässern, die durch das Vorhaben direkt durch Verlust betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird daher unterstellt, dass sowohl einzelne Individuen (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) des Tauchkäfers getötet/gestört werden, als auch Habitate (Wohn- und Zufluchtsstätten) bau- und anlagebedingt gestört/zerstört werden. Da potenzielle Habitate darüber hinaus innerhalb des baubedingten Grundwasserabsenkungstrichters liegen, ist auch hier im Sinne einer worst-case-Annahme von einer Habitatstörung bzw. -zerstörung auszugehen.

Da potenzielle Lebensräume (vor allem Kleingewässer) von den vorhabensbedingten (bau- und anlagebedingten) Wirkungen betroffen sind, wird hinsichtlich des Tauchkäfers vorsorglich die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 FFH-RL unterstellt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die im Wirkraum vorhandenen und somit potenziell von Projektwirkungen betroffenen Vorkommen höchstens von geringer Relevanz für die Population im betroffenen Naturraum sind. Zudem werden durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern, geeignete Habitate für diese Gewässerart neu geschaffen.

Insgesamt kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im betroffenen Naturraum durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Für den Tauchkäfer sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) der FFH-RL.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

### **Eichenbock**

Der Eichenbock konnte im Untersuchungsraum zwar nicht nachgewiesen werden, potenziell kommt er jedoch in Wäldern und Parkanlagen mit sehr alten Eichen vor, besonders attraktiv sind alte einzeln stehende Eichen an Waldrändern oder vollkommen isoliert wachsende Bäume.

Da vereinzelt geeignete Habitate (alter, überwiegend einzeln stehender Baumbestand) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art, deren Vorkommen nicht belegt ist, auch nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Einzelbäume mit Vorkommen der Art von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Es wird unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare der

Art oder ihre Entwicklungsformen getötet, als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Die worst-case-Annahme unterstellt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie des Art. 12 Abs. 1 a) bis d) FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Sofern die Art in einzelnen geeigneten Bäumen vorkommen sollte, was eher unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelvorkommen mit geringer Relevanz für die Population im Naturraum handelt. Außerhalb des Auswirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von Gehölzbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art im betroffenen Naturraum kann durch den potenziellen (unwahrscheinlichen) Verlust von Habitaten (Brutbäumen) durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Für den Eichenbock sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) der FFH-RL.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

### **Breitrand**

Ein Vorkommen des Breitrandes ist im Untersuchungsraum zwar nicht belegt, es wurden jedoch andere Dytiscus-Arten im Glasowbach und im Selchower Flutgraben gefunden. Der Breitrand kommt potenziell in perennierenden Moorgewässern und Flachwasserzonen von Seen vor.

Geeignete Habitate mit potenziellen Vorkommen dieser gewässergebundenen Käferart liegen innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen der Art kann auch an den Kleingewässern, die durch das Vorhaben direkt durch Verlust betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird daher unterstellt, dass sowohl einzelne Individuen (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) des Breitrandes getötet/gestört werden, als auch Habitate (Wohn- und Zufluchtsstätten) bau- und anlagebedingt gestört/zerstört werden. Da potenzielle Habitate darüber hinaus innerhalb des baubedingten Grundwasserabsenkungstrichters liegen, ist auch hier im Sinne einer worst-case-Annahme von einer Habitatstörung bzw. -zerstörung auszugehen.

Da potenzielle Lebensräume (vor allem Kleingewässer) von den vorhabensbedingten (bau- und anlagebedingten) Wirkungen betroffen sind, wird hinsichtlich des Breittrands vorsorglich die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 FFH-RL unterstellt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die im Wirkraum vorhandenen und somit potenziell von Projektwirkungen betroffenen Vorkommen höchstens von geringer Relevanz für die Population im betroffenen Naturraum sind. Zudem werden durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern, geeignete Habitate für diese Gewässerart neu geschaffen.

Insgesamt kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im betroffenen Naturraum durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Für den Breitrand sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) der FFH-RL.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

### **Eremit**

Der Eremit konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Potenziell kommt er in besonnten Laubbäumen (auch fremdländische Arten) vor und ist an konstante Feuchtigkeitsbedingungen gebunden.

Da vereinzelt geeignete Habitate (alter, überwiegend einzeln stehender Baumbestand) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art, deren Vorkommen nicht belegt ist, auch nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Einzelbäume mit Vorkommen der Art von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Es wird unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare der Art oder ihre Entwicklungsformen getötet, als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Die worst-case-Annahme unterstellt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie des Art. 12 Abs. 1 a) bis d) FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Sofern die Art in einzelnen geeigneten Bäumen vorkommen sollte, was eher unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelvorkommen mit

geringer Relevanz für die Population im Naturraum handelt. Außerhalb des Auswirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von Gehölzbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art im betroffenen Naturraum kann durch den potenziellen (unwahrscheinlichen) Verlust von Habitaten (Brutbäumen) durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Für den Eremit sind die Tatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Ebenso der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) der FFH-RL.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im betroffenen Naturraum ausgeschlossen werden kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Befreiungen siehe Abschnitt IV.

## **7. Libellen**

Das MLUV hat mitgeteilt, dass ein Vorkommen der grünen Mosaikjungfer im vom Vorhaben betroffenen Gebiet zwar unwahrscheinlich, aber an einzelnen Söllen und Pfuhlen nicht auszuschließen sei, sofern dort ein Vorkommen von Krebssechsenbeständen bestehe.

Eine von Froelich & Sporbeck durchgeführte Datenrecherche und Befragung von Botanikern im November/Dezember 2005 (A. Herrmann, LUA Brandenburg) ergab keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Krebssechse im Auswirkungsbereich des Flughafens. Aktuelle Vorkommen der Mosaikjungfer lassen sich daher ausschließen.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG, 12 FFH-RL sind nicht erfüllt.

## **8. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL**

Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, wurden im engeren Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und sind auf Grund fehlender Standorteignung auch nicht zu erwarten.

Die im Schriftsatz der Kläger vom 12.01.2006 im Klageverfahren BVerwG 4 A 1073.04 aufgeführten Pflanzenarten sind nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt und daher in der vorliegenden Entscheidung über die Erteilung von artenschutzrechtlichen Befreiungen für nach Anhang IV der FFH-RL und der Vogelenschutz-RL geschützte Arten nicht zu betrachten.

## 9. Vögel

Im engeren und weiteren Untersuchungsraum sind wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, nachgewiesen worden. Der überwiegende Teil der Arten tritt im Untersuchungsraum als Brutvogel auf, einzelne Arten kommen dagegen nur als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste vor.

Sowohl seitens der anerkannten Naturschutzverbände, als auch in der ins Klageverfahren eingeführten IUS Stellungnahme vom Dezember 2005 wird die Erfassung zur Ermittlung der Bestandssituation der Avifauna kritisiert (s. o.). Die grundsätzliche Eignung der Linientaxierung wird bezweifelt.

Diese Kritik greift nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus den folgenden Gründen nicht durch:

Bei der Linientaxierung werden Transekte festgelegt, entlang derer in unterschiedlichen räumlichen Entfernungen in mehrmaligen Begehungen die Bestandssituation erfasst wird. Durch die Transekte sollen in repräsentativer Weise die verschiedenen Habitate des Untersuchungsraumes erfasst werden. Somit eignen sich Linientaxierungen insbesondere für die Erfassung der Vogelbestände großer Gebiete. Aufgrund der Größe des im Rahmen der UVS und des LBP zu betrachtenden Untersuchungsraumes ist daher die Linientransektmethode als geeignet anzusehen.

Die Methodik ermöglicht, repräsentative Aussagen über die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten und die als Brut- und Nahrungshabitat genutzten Lebensräume zu treffen.

Da im Rahmen der Transektmethode keine flächendeckenden Erhebungen erfolgen, werden nicht alle in einem Untersuchungsraum vorhandenen Brutstandorte der verschiedenen Vogelarten erfasst. Anhand repräsentativ untersuchter Lebensräume können aber die Ergebnisse zur Nutzung der vorhandenen Habitate durch die verschiedenen Brutvogelarten auf den Gesamttraum übertragen werden. Eine flächendeckende Bewertung, sowie eine Abschätzung von Eingriffsfolgen ist damit in fachlich ausreichender Weise möglich.

Die angewandte Methode wurde im Beteiligungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 von allen beteiligten Fachbehörden mitgetragen. In der UVS (N6) ist die Primärquelle genannt (WIB 1995, 1998). Allen Beteiligten ist durch die Vorhabensträger während den Beteiligungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt worden, die Grundlagengutachten jederzeit einzusehen, um sich über die Lage der Transekte und andere Details der Erfassungsmethodik zu informieren.

Sowohl die Revierkartierung, als auch die Linientransektkartierung sind geeignet, seltene oder unauffällige Arten zu erfassen. Die wesentlichen Unterschiede betreffen die Intensität der Stichproben. Auch bei der Linientransektmethode werden

alle sicht- und hörbaren Vögel in mehreren Begehungen kartiert. Nur bei fachlich ungeeigneter Auswahl der Stichproben – wenn die Transekte nicht die wertbestimmende Lebensraumausstattung aufnehmen – sind inhaltlich deutlich abweichende Aussagen zur Revierkartierung zu erwarten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die avifaunistischen Aussagen von Froelich & Sporbeck nicht nur auf den Ergebnissen der Linientransektkartierung beruhen, sondern durch die eigene Ortskenntnis des beauftragten Ornithologen Heinrich Hartong und umfangreiche Recherchen bei Dritten (LUA Brandenburg, Senatsverwaltung Berlin, Naturschutzverbände, Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung) ergänzt wurden (vgl. z. B. LBP Fassung März 2004).

Auch die Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg hat die vollständige Erfassung der Vogelarten im Zuge der Darstellungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (F-&-S-Studie, 24.11.2005) ausdrücklich bestätigt.

Des Weiteren wurde im Beteiligungsverfahren kritisiert, dass die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in der F-&-S-Studie nicht artbezogen spezifiziert seien.

Eine solche Spezifizierung war auch folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere die in der F-&-S-Studie erwähnte Rodung von Wäldern und Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode, betreffen gleichermaßen alle Vogelarten. Im LBP wurden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geprüft. Im Ergebnis sind auf Grund der spezifischen technischen Anforderungen beim Bau und Betrieb des Flughafens keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen möglich. Überdies sind solche auch nicht erforderlich, um Verschlechterungen der Erhaltungszustände von Vogelarten zu vermeiden.

Hinsichtlich der planfestgestellten Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der „Stellungnahme zu Einwendungen im Befreiungsverfahren gemäß § 62 BNatSchG“ von Froelich & Sporbeck vom 20.01.2005 für mehrere Arten, für die seitens IUS und der anerkannten Naturschutzverbände Kritik geäußert wurde, die einzelnen Maßnahmen artbezogen weiter präzisiert. Auf die Darstellung bei den einzelnen Arten wird verwiesen. Für folgende Arten werden die planfestgestellten Maßnahmen, durch die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sicher ausgeschlossen werden kann, in der Stellungnahme vom 20.01.2006 näher erläutert: Kiebitz, Wachtelkönig, Bekassine und Flussregenpfeifer. Für die Arten Heidelerche, Neuntöter, Rotmilan und Rohrweihe sind Kompensationsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eigentlich nicht erforderlich, dennoch werden Maßnahmen vorsorglich konkret benannt, die für die Entwicklung dieser Arten günstig sind.

Maßnahmen in der Zülowniederung sind nicht erforderlich, um die Verschlechterung der Erhaltungszustände der betroffenen europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Die Vernässungsmaßnahme in der Waltersdorfer Flutgrabenaue ist gut geeignet, um Beeinträchtigungen der Arten Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig und Flussregenpfeifer zu kompensieren, da hier optimale Bruthabitate für diese Arten entwickelt werden können (vgl. Ausführungen in der Stellungnahme zu Einwendungen im Befreiungsverfahren gemäß § 62 BNatSchG, Kap. 7)

### **Vogelarten, für die der Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist**

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten kommen im engeren Untersuchungsraum nicht vor, mit der Folge, dass sich bau- und anlagenbedingte Verluste von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten ausschließen lassen. Da eine Betrachtung des möglichen Einflusses von durch das Vorhaben verursachtem Lärm für diese Arten zu erfolgen hat, sind sie im Befreiungsbescheid dennoch zu behandeln:

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Bartmeise		ja					
Baumfalke		ja	ja			ja	
Beutelmeise		ja					
Blaukehlchen		ja			ja		
Bleßgans		ja					
Brachpieper		ja			ja		
Bruchwasserläufer		ja			ja		
Dohle		ja					
Drosselrohrsänger		ja			ja		
Dunkler Wasserläufer		ja					
Eisvogel		ja			ja		
Fischadler		ja	ja			ja	
Flussseeschwalbe		ja			ja		
Flussuferläufer		ja			ja		
Gänsesäger		ja					
Gebirgsstelze		ja					
Goldregenpfeifer		ja			ja		
Grauammer		ja			ja		
Graugans		ja					
Großer Brachvogel		ja			ja		
Grünspecht		ja			ja		
Haubenlerche		ja			ja		
Haubentaucher		ja					
Kampfläufer		ja			ja		
Kleine Ralle		ja			ja		
Kleinspecht		ja					
Knäkente		ja					
Kormoran		ja					
Kornweihe		ja	ja			ja	
Kurzschnabelgans		ja					
Löffelente		ja					
Merlin		ja	ja			ja	

Mittelspecht		ja			ja		
Ortolan		ja			ja		
Pfeifente		ja					
Raubwürger		ja			ja		
Rauhfußbussard		ja	ja			ja	
Rebhuhn		ja					
Reiherente		ja					
Rohrdommel		ja			ja		
Rohrdrossel		ja					
Rothalstaucher		ja			ja		
Rotschenkel		ja			ja		
Saatgans		ja					
Schleiereule		ja	ja			ja	
Schnatterente		ja					
Schwarzhalstaucher		ja			ja		
Schwarzkehlchen		ja					
Schwarzmilan		ja	ja			ja	
Schwarzstorch		ja	ja			ja	
Seeadler		ja	ja			ja	
Silbermöwe		ja					
Silberreiher		ja	ja			ja	
Singschwan		ja			ja		
Sperber		ja	ja			ja	
Spießente		ja					
Sturmmöwe		ja					
Tafelente		ja					
Trauerseeschwalbe		ja	ja		ja		
Tüpfelralle		ja			ja		
Turmfalke		ja	ja			ja	
Turteltaube		ja	ja			ja	
Uferschnepfe		ja			ja		
Wachtelkönig		ja			ja		
Waldkauz		ja	ja			ja	
Waldohreule		ja	ja			ja	
Waldschnepfe		ja					
Wanderfalke		ja	ja			ja	
Weißstorch		ja			ja		
Wendehals		ja			ja		
Wespenbussard		ja	ja			ja	
Wiedehopf		ja			ja		
Wiesenweihe		ja	ja			ja	
Zwergsäger		ja					
Zwergschwan		ja					

Der Uhu kommt weder im engeren, noch im erweiterten Untersuchungsraum vor und ist daher auch nicht durch Lärm betroffen.

Für die in der Tabelle genannten Arten ist zu berücksichtigen, dass sich im erweiterten Untersuchungsraum betriebsbedingte Lärmimmissionen und visuelle Effekte durch Überflug ergeben. Diese wirken sich jedoch nicht negativ auf die Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Arten aus.

Erhebliche Belastungen der Vögel durch Fluglärm sind aus den folgenden Gründen auszuschließen:

In der ergänzten Fassung des LBP wurden die Auswirkungen des Fluglärms auf Tiere und insbesondere auf die Avifauna unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse untersucht. Dabei wurde der Untersuchungsraum auf alle avifaunistisch relevanten Bereiche außerhalb des ursprünglichen Untersuchungsraums ausgedehnt, die für den Planfall 20XX innerhalb der 47-dB(A)-Isophone als Tagwert liegen und unterhalb von 600 m überflogen werden. Diese neue Auswertung hat im Gegensatz zum ursprünglichen LBP ergeben, dass Eingriffe in einem Umfang von 300 ha durch An- und Abflüge mit Hubschraubern störungsempfindlicher Vogellebensräume ausgelöst werden. Dies betrifft den Lebensraum „Waßmannsdorfer Rieselfelder“ und „Großziethener Felder“.

In der ergänzten Fassung des LBP wird nachvollziehbar dargelegt, dass keine Hinweise für Fluglärmbeeinträchtigungen weiterer relevanter Vogellebensräume in der Umgebung des Flughafens vorliegen. Insbesondere sind die Eckwerte von Reck et al. nach denen bei Dauerlärm ab 47 dB(A) Verluste der Lebensraumeignung anzunehmen sind, nicht auf Fluglärm übertragbar. Fluglärm ist anders als Dauerlärm (z. B. Straßenlärm) durch Einzelschallereignisse geprägt. Da ausreichende Lärmpausen anzunehmen sind, liegen für eine Beeinträchtigung durch Maskierung von Singvogellauten oder durch sonstige Störung der Kommunikation der Avifauna keine Erkenntnisse vor (vgl. Abschnitt „Wirkfaktor Fluglärm“ ab Seite 842 des PFB). Teile der Gebiete „Müggelspree“ und des Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ liegen innerhalb der 47-dB(A)-Isophone. Nach den Darstellungen von Reck et al. (2001) wäre bei Eckwerten von 47 bis 54 dB(A) Dauerschallpegel bereits eine Minderung der Lebensraumeignung für Vögel um 10 bis 40 % anzunehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den Eckwerten schon nach den Aussagen der Verfasser nur um „Vorschlagswerte“ handelt, die wegen noch bestehender erheblicher Wissenslücken nur als vorsorgliche Werte zur Wirkungsabschätzung bei Dauerlärm entlang von Straßen zu verstehen sind.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Eckwerte auf die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Ausbaus eines Flughafens nicht anwendbar. Fluglärm stellt nämlich, anders als Straßenlärm, kein Dauerlärm dar, sondern ist überwiegend durch Einzelschallereignisse mit mehr oder weniger regelmäßigen Ruhephasen geprägt. Dauerlärm wird deshalb als problematisch eingeschätzt, weil durch die dauerhafte Überlagerung der Kommunikationslaute die Vögel vor allem während der Paarungsphase, bei Revierabgrenzung oder Balz gestört werden können. Wenn jedoch genügend Lärmpausen vorhanden sind, in denen die Vögel ohne Überlagerung kommunizieren können, tritt diese Störung nicht ein. Für eine Beurteilung der Auswirkungen des Fluglärms auf Vögel ist die Berücksichtigung eines als  $L_{eq(3)}$  ermittelten energie-äquivalenten Dauerschallpegels daher - anders als für die Beurteilung der Fluglärmwirkungen auf den Menschen - lediglich zur konservativen Abgrenzung der Ausdehnung des Bereichs, in dem Auswirkungen zu bedenken sind, geeignet, da physiologische Reaktionen

(Schädigungen des Gehörapparats) bei der Lärmbewertung für Vögel nicht im Vordergrund stehen.

Da Fluglärm von Einzelschallereignissen geprägt ist, sind die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Maximalpegel zu betrachten. Sichere Erkenntnisse über die Wirkung der Maximalpegel auf die Avifauna liegen jedoch nicht vor. In der Veröffentlichung Reck et al. wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass für andere Lärmtypen ähnliche Rahmenwerte wie für den Dauerschall noch nicht verfügbar sind. Untersuchungen an Vögeln zeigen, dass Schäden am Innenohr durch Einzelereignisse ab Schalldruckpegeln von mehr als 110 dB festzustellen sind.

Die Träger des Vorhabens haben Angaben zur Häufigkeitsverteilung von Maximalpegeln für die einzelnen Szenarien an Einzelpunkten dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage die zu erwartenden Belastung durch Einzelschallereignisse der Gebiete „Müggelspree“ und „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ermittelt.

Für das Gebiet „Müggelspree“ sind anhand der Angaben für den Einzelpunkt in Müggelheim (Müg3) für das Szenario 20XX Einzelschallereignisse bis 70 und 80 dB(A) mit ca. 50 Ereignissen pro Tag zu erwarten. Für das Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist auf der Grundlage des Einzelpunkts Ahrensfelde (Adf1) für das Szenario 20XX von Einzelschallereignissen bis 70 und 75 dB(A) mit ca. 10 Ereignissen pro Tag auszugehen.

Infolge des Vorhabens werden somit bei weitem keine Immissionspegel erreicht, durch die eine unmittelbare Schädigung von Vögeln zu erwarten wäre. Die Schwelle von 110 dB(A) für physiologische Störungen wird in keinem der Gebiete erreicht.

Über dieses Ergebnis hinaus ist die Planfeststellungsbehörde nach Auswertung der einschlägigen Literatur zu der Überzeugung gelangt, dass die Auswirkungen durch Lärm als Einzelereignis ohnehin nicht von den durch den Überflug bedingten Auswirkungen zu trennen sind. Vielmehr ist als prägendes Ereignis für die Reaktion der Vögel der Überflug zu werten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung (MLUR) hat diese Auffassung in der Stellungnahme vom 28.4.2004 bestätigt und führt weiter aus, dass Fluglärm kaum getrennt von der optischen Erscheinung eines Flugzeugs bewertet werden könne. Sofern der Lärm nicht mit einem Gefahrenindikator verbunden sei, seien Vögel verhältnismäßig unempfindlich gegenüber Lärm. Auch habe die Art des Lärms großen Einfluss auf die Reaktion von Tieren. So flögen z. B. Vogelschwärme bei dem rhythmischen Fluglärm eines Hubschraubers viel eher auf, als bei dem gleichmäßigen Geräusch eines Flugzeugs. Das Ministerium weist auf Literatur hin, in der berichtet wird, dass Störwirkungen von großen Verkehrsflugzeugen in der direkten Umgebung von Flughäfen vergleichsweise gering seien. Gewöhnungseffekte gegenüber Lärm träten insbesondere dann auf, wenn der Lärm regelmäßig und von gleich bleibender Intensität sei.

Im Ergebnis bestätigt das Ministerium, dass im Fall des Flughafens Berlin-Schönefeld durch Fluglärm keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da es sich um wiederkehrende Lärmereignisse handelt, die sich auf festen Routen bewegen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an.

Die in den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände, sowie von IUS geäußerte Kritik an der Beurteilung der Lärmwirkung greift aus folgenden Gründen nicht durch:

In den Stellungnahmen wird behauptet, dass das dargestellte Verkehrsaufkommen die realen Flugbewegungen unterschätze. Für diese Behauptung wird angeführt, dass 14 Flugbewegungen pro Stunde im Planfall 20XX rechnerisch nur zu 122.640 Flugbewegungen führen. Der Planfeststellungsbeschluss lässt aber bis zu 370.000 Flugbewegungen zu. Die Sachverständigen von IUS und einige anerkannte Naturschutzverbände schlussfolgern daraus, dass der geplante Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld aufgrund der Anzahl von Flugbewegungen einen Dauerlärm entstehen lasse. Unter dieser schallphysikalischen Annahme, der geplante Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld erzeuge einen Dauerlärm, seien dann aber die Standards zur Lärmbeurteilung von Reck et al. (BfN 2001) anzuwenden.

Diese Einwendungen greifen nicht durch, da sie von falschen Annahmen ausgehen.

Grundsätzlich ist mit einem Gesamtaufkommen von 360.000 Flugbewegungen zu rechnen, wenn eine Passagierzahl von 30 Mio. Passagieren pro Jahr erreicht wird. Dies entspricht 1.000 Flugbewegungen pro Tag oder 500 Flugbewegungen je Start- und Landebahnen (zukünftige Nord- und Südpiste). Somit kann ein Vogel, der sich an einem bestimmten Punkt, z. B. in der Glasowbachniederung (südwestlicher Korridor der Südpiste) aufhält, maximal durch 250 Starts und Landungen pro Tag betroffen sein.

Da 90% aller Starts und Landungen innerhalb der 16 Tagesstunden stattfinden, werden rechnerisch im Tagesmittel 14 Flugbewegungen (bezogen auf 250 Starts und Landungen) pro Stunde erzeugt. Somit kann ein Vogellebensraum im Mittel nur durch diese Anzahl von Flugbewegungen betroffen sein. Ein Schallereignis (an- und abschwelliger Schall) dauert maximal, bis die Hintergrundbelastung wieder erreicht wird, rund 1 Minute (Mitteilung Dr. Isermann, DLR). Bei 14 Flugbewegungen pro Stunde beträgt die Lärmpause somit insgesamt 46 Minuten pro Stunde. In Spitzenzeiten können während weniger Stunden am Tage aber auch alle 90 Sekunden Flugzeuge starten oder landen. Aber auch in dieser seltenen Situation entstehen noch Lärmpausen von 20 Minuten pro Stunde. Diese kurzzeitigen Reduzierungen der Lärmpausen in Spitzenzeiten werden ausgeglichen durch verkehrsrärmere Zeiten mit damit verbundenen längeren Lärmpausen. Die kurzzeitigen Reduzierungen der Lärmpausen führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen der betroffenen Vogelarten.

Der Sachverhalt, dass der Betrieb des Flughafens keinen Dauerlärm erzeugt, ist bereits im LBP (Fassung März 2004) zutreffend beschrieben.

Somit sind die von IUS und den Naturschutzverbänden aus dem Verkehrsaufkommen abgeleiteten Schlussfolgerungen offensichtlich unzutreffend.

Zur Beurteilung der Wirkung von Lärm auf Vögel im Allgemeinen gilt Folgendes:

Beurteilungsschwelle nach Reck et al –Maß der Störung:

Bei Straßenbauvorhaben, die einen Dauerlärm hervorrufen, werden zur Bewertung von Auswirkungen auf die Avifauna Schadschwellen von Reck et al. (2001) angewandt, die auf den Untersuchungen von Reijnen in den Niederlanden basieren. Die Schadschwelle beginnt nach Reijnen zwischen 47 und 54 dB(A) als Tagwert, was nach deutschen Berechnungsverfahren (RLS 90) einer Schadschwelle zwischen 52 und 59 dB(A) entspricht. Diese Schadschwellen können für den Fluglärm jedoch nicht herangezogen werden, da es sich bei dieser Lärmart, wie erwähnt, nicht um Dauerlärm handelt, sondern um einzelne Schallereignisse mit entsprechenden Lärmpausen, in denen sich der einwirkende Schall wieder auf die Hintergrundbelastung reduziert.

Aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand:

Der aktuelle Erkenntnisstand zum Themenbereich „Störungen von Vogellebensräumen durch Fluggeräte“ ist in den Antragsunterlagen (LBP, Fassung März 2004) berücksichtigt. In ausgewerteten umfassenden Studien, v.a. des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, sind die aktuellen Erkenntnisse zum Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna umfassend dargestellt (Komenda-Zehnder, S., Bruderer, B. 2002: Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna, Schriftenreihe Nr. 344 BUWAL).

Im Ergebnis gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine belegbaren Reaktionen von Vögeln auf den singulären Störreiz „Lärm“ durch Flugbetrieb. Dieser Sachstand ist in vollem Umfang auch in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeflossen.

Vorliegend ist der o. a. Schwellenwert jedoch nicht anzuwenden, da - wie bereits vorstehend ausgeführt - der Flugbetrieb des ausgebauten Flughafens - anders als Straßenverkehr - keinen Dauerlärm verursacht. Daher können die zur Beurteilung von Straßenbauvorhaben entworfenen Vorschläge von Reck et al. nicht unmittelbar auf die schallphysikalische Situation, wie sie beim Ausbau eines Flughafens zu erwarten ist, übertragen werden.

Trotz der von den Einwendern vermuteten umfangreichen Störung der wildlebenden Vogelarten durch die von den Luftfahrzeugen verursachten Geräusche und die optische Wirkung der Luftfahrzeuge, zeigen die Erfahrungen sowie die Vogelschlagstatistiken der Deutschen Verkehrsflughäfen, dass sich Vögel an diesen Orten sogar bevorzugt aufhalten. Deshalb sind sogar vogelvergrämende Maßnahmen auf dem Flughafengelände sowie in dessen unmittelbarer Umgebung notwendig sind, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Für die überwiegende Mehrheit der wildlebenden Vogelarten ließe sich ohne entspre-

chende Maßnahmen eine ausreichende räumliche Trennung vom Luftverkehr nicht gewährleisten. Die von den Luftfahrzeugen verursachten Geräusche sowie die optische Wirkung der Luftfahrzeuge reichen zur Vergrämung von Vögeln jedenfalls nachweislich nicht aus. Den Vorhabenträgern ist daher im Planfeststellungsbeschluss die Durchführung von vogelvergrämenden Maßnahmen zur Auflage gemacht worden, um ein sicherere Durchführung des Flugbetriebs zu gewährleisten.

Bestandsdaten im Umfeld großer deutscher Verkehrsflughäfen bestätigen die Annahme, dass Lärm (als singuläres Störereignis) nicht zu einer maßgeblichen Habitatminderung von Lebensräumen führt. So brüten im Umfeld des Frankfurter Flughafens u. a. Schwarzspechte und der Kiebitz. In sehr geringem Abstand zu den Start- und Landebahnen am Flughafen Köln-Bonn wurden verschiedene störungsempfindliche Vogelarten nachgewiesen, unter anderem Heidelerche, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer und Kiebitz, mit zum Teil sogar zunehmender Brutpaardichte. Auch befindet sich angrenzend zu diesem Flughafen das EU-Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“, das Lebensraum von mindestens 95 Brutvogelarten ist und auch für Rastvögel von hoher Bedeutung ist. Wenngleich diese genannten Vogelarten als empfindlich gegenüber dem Wirkfaktor Straßenlärm gelten, siedeln sie im unmittelbaren Nahbereich von Flughäfen.

Schallereignisse in einer Höhe und Dauer ( $> 110$  dB(A) Einzelereignis), die nachhaltige physiologische Schäden bei Vögeln verursachen können, treten ausschließlich innerhalb des Flughafengeländes auf. Bedeutsame Vogellebensräume sind dadurch nicht betroffen.

Im Übrigen wäre der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-RL selbst dann nicht erfüllt, wenn man Lärm im Einzelfall als Störung von Individuen werten würde. Denn die Vögel haben die Möglichkeit, in ungestörte Bereiche auszuweichen und dort ihren Beitrag zum Erhalt der Population zu erfüllen.

Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gerügt wurde, dass zumindest für Durchzügler keine Gewöhnung an eine Verlärmung des Gebietes möglich wäre, ist dem zu entgegnen:

Auch bei durchziehenden Vögeln erfolgt eine Gewöhnung an Störungen in Form von z. B. Lärm und visuellen Effekten. Wie auch bei Brutvögeln werden von Rastvögeln bzw. Durchzüglern während ihrer Frühjahrs- und Herbstmigrationen häufig immer wieder die gleichen Flächen aufgesucht, sofern die Bedingungen (z. B. Nahrungsangebot auf den Ackerschlägen) günstig sind. Insofern bestehen für Durchzügler die gleichen Möglichkeiten wie für Brutvögel, sich an bestimmte (dauerhafte) Störungen zu gewöhnen.

In Brandenburg zeigt sich dies z. B. in Linum (Havelland), wo angrenzend an die Autobahn der A 24 alljährlich tausende nordische Gänse, Kraniche und Kiebitze zu beobachten sind. Der Abstand zu der Verkehrsstrasse ist dabei häufig sehr gering (insbesondere bei Kiebitzen sehr häufig zu sehen).

Das Vogelschutzgebiet Wahner Heide, welches an den Flughafen Köln-Bonn angrenzt, beinhaltet auch für Rastvögel bedeutende Rastgebiete (z. B. für Kranich, Kornweihe und Raubwürger), was belegt, dass auch Fluglärm und Überflug prinzipiell toleriert werden.

Zu bemerken ist noch, dass die durch den Ausbau des Flughafens Schönefeld betroffenen Bereiche auch hinsichtlich der Rastvögel/Durchzügler von unterdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturraum sind. Bedeutende und unersetzbare Bereiche wie z. B. Schlafplätze sind in den betroffenen Bereichen nicht vorhanden. Hinsichtlich der Brutvögel ist die geringe Strukturvielfalt (Mangel an linearen und flächenhaften Gehölzen, Gewässern, Staudensäumen usw.) dafür ausschlaggebend, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend Acker- und Grünlandnutzung) im Umfeld des Flughafens dominiert. Attraktive Rastgebiete für Durchzügler und Wintergäste befinden sich im Naturraum in vom Flughafen weiter entfernten Standorten, z. B. in der Nuthe-Nieplitz-Niederung, wo sich auch zahlreiche geeignete Schlafplätze (v.a. auf größeren Gewässern) befinden.

Sollten wider Erwarten in bestimmten Bereichen durch die Zunahme der Störungen bestimmte Nahrungsflächen gemieden werden, können die Tiere leicht in ebenso geeignete andere Bereiche ausweichen. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der ziehenden Populationen ist in somit jedem Falle ausgeschlossen.

Die wissenschaftlichen Quellen, die Gewöhnungseffekte von Vögeln (auch Rastvögeln) hinsichtlich v. a. Überflug beschreiben, sind im LBP (Fassung März 2004; Kap. 4.4, Seite 182 ff.) hinreichend belegt.

Soweit in der IUS Stellungnahme vom Dezember 2005 gerügt wurde, dass es im Bezug auf die Wirkung von Lärm auf Tiere Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen von Froelich & Sporbeck im Rahmen der UVS im Jahr 2000 und den Bewertungen in der ergänzenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 24.11.2005 gäbe, ist folgendes auszuführen:

In der selektiven Argumentation anhand von Bestandteilen des Gesamtantrags durch IUS wird verkannt, dass im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Planfeststellungsantrag ein maßgeblicher Erkenntniszuwachs stattgefunden hat, der dazu führte, dass einzelne fachgutachterliche Aussagen noch erheblich vertieft wurden. Dieser Erkenntniszuwachs hat sich auch im LBP niedergeschlagen. In der Fassung des LBP vom März 2004 sind die maßgeblichen Wirkfaktoren, dem allgemeinen Stand der Technik entsprechend, beschrieben.

Im Ergebnis einer vertiefenden fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Wirkung von Lärm auf Tiere“ wurde diesem Wirkfaktor besondere Bedeutung beigemessen. Demnach verursacht der ausgebaute Flughafen grundsätzlich – wie vorstehend ausgeführt – keinen Dauerlärm. Auch wäre der nördliche Raum der Waltersdorfer Flutgrabenaue, auf Basis der rein rechnerischen Akzeptanz eines Dauerschallpegels (vgl. Band M 4 der des Planfeststellungsantrags) im Planfall 20XX, nicht von einem Dauerschallpegel von 65 dB(A) als Tagwert betroffen, wie

fälschlicherweise in der UVS dargelegt, sondern von einem Schallpegel zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A). Der südliche Raum der Waltersdorfer Flutgrabenaue wäre maximal durch einen Schallpegel von  $\leq 55$  dB(A) betroffen.

Erhebliche Belästigungen durch Überflug sind aus den nachfolgenden Gründen ebenfalls offensichtlich auszuschließen:

Die Planfeststellungsbehörde ist - wie bereits oben dargestellt - der Auffassung, dass die primär zu bewertenden Auswirkungen auf die Avifauna durch die Überflüge hervorgerufen werden. Nach Aussagen in der Fachliteratur ist ab einer Überflughöhe von 600 m davon auszugehen, dass in der Regel keine negativen Reaktionen auf Vogelpopulationen zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wird auch durch eine entsprechende Empfehlung des Landesumweltamtes Brandenburg gestützt. Das Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und auch das Important Bird Area-Gebiet (IBA-Gebiet) „Rangsdorfer See/Prierowsee“ (jetzt Special Protection Area (SPA) Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung, bekanntgegeben im Amtsblatt Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005) werden im Prognosefall (Szenario 20XX) nicht unterhalb der Flughöhe von 600 m überflogen - eine erhebliche Belästigung ist daher auszuschließen. Diese Auffassung wird vom zuständigen Fachressort (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung, Stellungnahmen vom 2.4. und 28.4.2004) gestützt. Danach ist aufgrund der Überflughöhen über 600 m eine Verträglichkeit mit den zur Meldung an die EU vorgesehenen Gebieten „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ mit dem Teilstück „Rangsdorfer See“ gegeben. Diese Aussagen lassen sich aufgrund der Überflughöhen von über 600 m auch auf das restliche IBA-Gebiet übertragen.

Durch die geplanten Hauptan- und abflugstrecken werden Pendelflüge von Gänsen und Kranichen zwischen dem Schlafgewässer des IBA-Gebiets „Rangsdorfer See/Prierowsee“ und dem als Nahrungshabitat genutzten Raum „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ in einer Höhe von 400 m bis 600 m gekreuzt. Bereits im IST-Zustand liegt eine Kreuzung im gleichen Höhenbereich mit der Hauptanflugstrecke der heutigen Südbahn vor.

Nach Auskunft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung (Stellungnahme vom 02.04.2004) finden die Pendelflüge der Tiere in der Regel in Höhen von unter 200 m statt. Somit ist eine deutliche vertikale Trennung zu den Flugzeugen vorhanden. Obwohl Rastvögel grundsätzlich empfindlicher sind als Brutvögel, ist wegen der bereits aktuell durch die Hauptanflugstrecke der heutigen Südbahn verursachten Überflüge davon auszugehen, dass die hier regelmäßig rastenden Vogelschwärme mit dem Ereignis vertraut sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind erhebliche Belästigungen daher auszuschließen. Diese Einschätzung wird auch durch die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung 02.04.2004 bestätigt.

Das Berliner Gebiet „Müggelspree“ wird bis auf einen kleinen Teilbereich nicht unterhalb von 600 m überflogen - so dass im überwiegenden Teil erhebliche Belästigungen allein deshalb auszuschließen sind. Für den genannten Teilbereich, der bereits im IST-Zustand durch Anflüge auf der heutigen Südbahn überflogen

wird, beträgt die Überflughöhe ca. 570 m. Die Größe des hiervon betroffenen Gebiets liegt unter 5 % der Gesamtfläche des Gebiets „Müggelspree“.

Da der Erhaltungszustand der Populationen im Gebiet „Müggelspree“ einerseits trotz der bereits bestehenden Vorbelastung durch Überflüge überwiegend gut ist und andererseits keine Änderung der Flughöhen durch das Vorhaben ausgelöst wird, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Vögel an die Überflugeignisse gewöhnt sind und keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird durch die örtlich zuständige Berliner Fachbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) mit Stellungnahme vom 24.05.2004 bestätigt. Demzufolge sind keine über den bisherigen Störungsgrad hinausgehende Beeinträchtigungen des Gebiets zu erwarten.

Zum vorstehenden Abschnitt Auswirkungen von Fluglärm auf die Avifauna vgl. PFB S. 850 ff).

Der Wachtelkönig wurde im zentralen Teil der Waltersdorfer Flutgrabenaue nachgewiesen. Entgegen der Darstellung bei IUS und der anerkannten Naturschutzverbände wird er hier jedoch nicht durch Dauerlärm oder Überflug beeinträchtigt. Durch die Wiedervernässungsmaßnahme (ca. 62 ha) wird er hingegen deutlich profitieren. Es ist davon auszugehen, dass der Wachtelkönig geeignete Bereiche in der wiedervernässten Aue für seine Brut und Jungenaufzucht finden wird, während derzeit ein Bruterfolg auf Grund der intensiven Nutzung und raschen Austrocknung der Grünlandbereiche im Frühjahr unwahrscheinlich ist. Eine Kollisionsgefährdung kann für die Art aufgrund der versteckten Lebensweise (kaum Flugbewegungen) ausgeschlossen werden.

Die Weißstorchbrutpaare in Waltersdorf und Waßmannsdorf sind entgegen der Darstellung von IUS und der Naturschutzverbände nicht durch ein Kollisionsrisiko betroffen, da sie sich außerhalb der Abflugkorridore befinden. Das Brutpaar in Waßmannsdorf ist zudem bereits an den Flugverkehr gewöhnt.

Die Kranichbrutplätze in der Glasowbachniederung sind weder durch Kollisionsrisiko noch durch Verlärmung betroffen. Hier besteht bereits eine Gewöhnung an den vorhandenen Flugverkehr des Flughafens Berlin-Schönefeld.

Das Vorkommen des Wiedehopfes im Bereich der Kienitzer Berge (seltener Gastvogel) ist durch Flächeninanspruchnahme oder Kollisionsgefährdung nicht betroffen. Auch die Brutvorkommen in der Nuthe-Nieplitz-Niederung sind nicht betroffen.

Soweit in der IUS Stellungnahme vom Dezember 2005 gerügt wurde, dass es im Bezug auf das Kollisionsrisiko und Störungen von Vögeln und Fledermäusen Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen von Froelich & Sporbeck im Rahmen der UVS im Jahr 2000 und den Bewertungen in der ergänzenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 24.11.2005 gäbe ist folgendes auszuführen:

Im Ergebnis der vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Wirkfaktoren wurden diese vertiefend textlich und kartografisch im LBP beschrieben (Fassung

März 2004). In diesem Bestandteil des Planfeststellungsantrages wurde insbesondere die An- und Abflugkorridore nochmals präzisiert. Die Brutpaare des Weißstorchs in Waßmannsdorf und Waltersdorf befinden sich demnach außerhalb der An- und Abflugkorridore von Flächenflugzeugen. Demnach muss die Beurteilung des potenziellen Kollisionsrisikos einzelfallbezogen erfolgen und kann nicht, wie in der UVS noch dargestellt, pauschal beurteilt werden.

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind für die in der Tabelle genannten Vögel nicht erfüllt.

Da die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten ebenfalls im engeren Untersuchungsraum nicht vorkommen, lassen sich bau- und anlagebedingte Verluste von Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten ausschließen. Baubedingte Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen, die eine Nutzung des Lebensraums der Arten in den Bereichen des Brunnluchs (Kranich, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke), der Glasowbachniederung (Kranich) bzw. der Selchower Seen (Schellente, Teichralle) nicht mehr zulassen, können durch Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Wasserralle kann durch Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes vermieden werden.

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Kranich		ja	ja			ja	
Rohrschwirl		ja			ja		
Schellente		ja					
Schilfrohrsänger		ja			ja		
Schlagschwirl		ja					
Sperbergrasmücke		ja			ja		
Teichralle		ja			ja		
Wasserralle		ja					
Wiesenpieper		ja					

Im erweiterten Untersuchungsbereich ergeben sich zwar betriebsbedingte Lärmimmissionen und visuelle Effekte durch Überflug, diese wirken sich jedoch nicht negativ auf die Nutzung der Lebensräume durch die Art aus (s.o.).

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Soweit im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bzw. in der Stellungnahme von IUS vom Dezember 2005 für 18 der in den beiden vorstehenden Tabellen dargestellten Vogelarten gerügt wird, dass Froelich & Sporbeck zu dem Ergebnis kommt, dass der Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Vogelarten weder im engeren

Untersuchungsraum, noch im Bereich der Hubschrauberabflugrouten und Abflugkorridore der Flächenflugzeuge vorkommen. Da außerhalb dieser Bereiche keine Betroffenheit von Arten besteht, da kein Dauerschall oder Überflug zu besorgen ist, ist der Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

### Vogelarten, für die der Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist

#### Betroffenheit insbesondere durch Rodung von Gehölzen und Wäldern

Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der in der folgenden Tabelle aufgezählten Arten werden durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch die Rodung von Gehölzen und Wäldern, betroffen. Der Gimpel wird nur in Nahrungs- und Rasthabitaten (Zufluchtsstätten), nicht in Nist-, Brut- und Wohnstätten betroffen.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Arten damit erfüllt.

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Amsel		ja					
Baumpieper		ja					
Bergfink		ja					
Berghänfling		ja					
Birkenzeisig		ja					
Blaumeise		ja					
Bluthänfling		ja					
Buchfink		ja					
Buntspecht		ja					
Dorngrasmücke		ja					
Eichelhäher		ja					
Elster		ja					
Erlenzeisig		ja					
Feldsperling		ja					
Fichtenkreuzschnabel		ja					
Fitis/ Fitislaubsänger		ja					
Gartenbaumläufer		ja					
Gartengrasmücke		ja					
Gartenrotschwanz		ja					
Gelbspötter		ja					
Gimpel		ja					
Girlitz		ja					
Goldammer		ja					
Grauschnäpper		ja					
Grünfink		ja					
Habicht		ja	ja			ja	
Haubenmeise		ja					
Heckenbraunelle		ja					

Heidelerche		ja			ja		
Kernbeißer		ja					
Klappergrasmücke		ja					
Kleiber		ja					
Kohlmeise		ja					
Kolkrabe		ja					
Kuckuck		ja					
Mäusebussard		ja	ja			ja	
Misteldrossel		ja					
Mönchsgrasmücke		ja					
Nachtigall		ja					
Nebelkrähe		ja					
Neuntöter		ja					
Pirol		ja					
Ringeltaube		ja					
Rotdrossel		ja					
Rotkehlchen		ja					
Rotmilan		ja	ja			ja	
Schwanzmeise		ja					
Schwarzspecht		ja			ja		
Seidenschwanz		ja					
Singdrossel		ja					
Star		ja					
Stieglitz		ja					
Sumpfmeise		ja					
Tannenmeise		ja					
Trauerschnäpper		ja					
Waldbaumläufer		ja					
Waldlaubsänger		ja					
Weidenmeise		ja					
Wintergoldhähnchen		ja					
Zaunkönig		ja					
Zilpzalp		ja					

Folgende der oben aufgezählten Arten werden nur durch die Rodung von Gehölzen betroffen: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Girlitz, Goldammer, Kuckuck und Neuntöter.

Folgende Arten werden nur durch die Rodung von Wäldern betroffen: Haubenmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Schwarzspecht und Wintergoldhähnchen. Die Dorngrasmücke und die Goldammer werden zusätzlich durch die Inanspruchnahme von Staudenfluren betroffen.

Der Bergfink (der als regelmäßiger Gastvogel in Gehölzen und auf Feldern anzutreffen ist) wird zusätzlich zu der Rodung von Gehölzen und Wäldern noch durch die Flächeninanspruchnahme von Acker- und Grünlandbereichen betroffen. Ebenso der Berghänfling (der als seltener Gastvogel im Offenland, z. B. Osdorfer Felder anzutreffen ist) und die Rotdrossel (die als regelmäßiger Gastvogel in Gehölzbiotopen und Offenland anzutreffen ist), allerdings ohne eine Beeinträchtigung durch die Rodung von Wäldern.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie die Rodung von Wäldern und Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Laubgehölzen, Grünlandflächen, Ackerbrachen, Feldgehölzen, Wäldern, Staudenfluren, Waldrändern, Obstwiesen, Sukzessionsflächen, Parkanlagen und gärtnerisch gestalteten Grünflächen) werden Ausweichhabitate zeit- und ortsnahe neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Populationen der in der Liste genannten Vogelarten im betroffenen Naturraum kompensiert. Hinsichtlich des Gimpels, des Bergfinks, des Berghänflings, des Birkenzeisigs (seltener Gastvogel in Gehölzbiotopen), des Fichtenkreuzschnabels (Gastvogel in Waldgebieten), der Rotdrossel und des Seidenschwanz (Wintergast in Gehölzbiotopen und Siedlungen) ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen.

Hinsichtlich der Heidelerche sind im Bereich des Glasowbachs die Vorkommen durch den bestehenden Flugverkehr an das Ereignis Überflug bereits gewöhnt. Im Bereich Müggelspree/Gosener Wiesen finden entgegen der Darstellung von IUS keine Beeinträchtigungen statt, da hier keine An- und Abflüge mit Hubschraubern stattfinden und der Bereich nicht im Abflugkorridor liegt. Kompensationsmaßnahmen sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes eigentlich nicht erforderlich, da der Brutbestand in Brandenburg bei 12.000 – 18.000 Brutpaaren liegt und somit sehr stabil ist. Das heißt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden, da der betroffene Bereich des Untersuchungsraums für den Naturraum von unterdurchschnittlicher Bedeutung ist. Zudem sind einige planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen bereits kurzfristig für die Heidelerche wirksam und fördern ihre Verbreitung: z. B. Entwicklung von Staudenfluren (z. B. WS 57-1, WS 54-1), Entwicklung von Waldrändern und Staudenfluren (z. B. WA 34-1).

Der Neuntöter ist keine streng geschützte Art nach BNatSchG (daher nicht in der Karte H 4.5-3/4E verzeichnet). Der Neuntöter ist zwar im engeren Untersuchungsgebiet verbreitet, jedoch nicht häufig. Aufgrund der relativen Strukturarmut im Untersuchungsgebiet ist hier eine für den Naturraum und für das Land Brandenburg unterdurchschnittliche Revierdichte vorhanden. Für das Land Brandenburg werden ca. 30.000 Reviere angegeben (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen). Insofern verschlechtert der Verlust weniger Reviere den günstigen Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht. Kompensationsmaßnahmen sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes eigentlich nicht erforderlich. Zudem sind einige planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen auch für den Neuntöter geeignet und fördern seine Verbreitung: z. B. Entwicklung von Hecken, Feldgehölzen und Staudenfluren (HE 55-1, HE 46-1). Auch diese Maßnahmen sind relativ kurzfristig wirksam, da Hecken bereits mit Baubeginn angelegt werden können und somit bereits nach wenigen Jahren ihre Wirkung entfalten.

Beeinträchtigungen des Rotmilans sind im engeren Untersuchungsraum westlich Selchow zu konstatieren. Die beiden durch NASDAL ermittelten Horststandorte

werden entgegen der Darstellung von IUS nicht betroffen, da hier keine An- und Abflüge mit Hubschraubern stattfinden und die Bereiche nicht im Abflugkorridor liegen. Zudem wurden die Horste nicht in jedem Jahr durch NASDAL vorgefunden. Angesichts eines Brutbestandes von 1.100 – 1.300 Revieren in Brandenburg (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auch ohne Maßnahmen ausgeschlossen werden (betroffene Bereiche sind für den Naturraum von unterdurchschnittlicher Bedeutung). Für die derzeit im Vorhabensgebiet brütenden ein bis zwei Brutpaare, die ihren Horstplatz verlieren werden, besteht die Möglichkeit, dass sie sich in nahegelegenen geeigneten Bruthabitaten, z. B. in den Groß Kienitzer Bergen, ansiedeln. Kompensationsmaßnahmen sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes daher nicht erforderlich. Die Entwicklung eines Feuchtwaldes in der Waltersdorfer Flutgrabenaue ist jedoch zudem langfristig als Kompensationsmaßnahme sehr gut geeignet, da hier ein optimaler Brutplatz sowie sehr wertvolle Nahrungsflächen entwickelt werden können.

Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes sind im engeren Untersuchungsraum möglich. Das Revier im Bereich der Groß Kienitzer Berge ist entgegen der Darstellung von IUS nicht betroffen, da hier keine An- und Abflüge mit Hubschraubern stattfinden und die Bereiche nicht im Abflugkorridor liegen. Im Bereich Glasow / Blankenfelde / Selchow besteht bereits ein Gewöhnungseffekt durch den bestehenden Flugverkehr (insbes. Glasowbach). Kompensationsmaßnahmen sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich, da der Brutbestand in Brandenburg bei 3.400 – 3.800 Brutpaaren liegt und somit sehr stabil ist (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen), d. h. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden, da der betroffene Bereich des Untersuchungsraums für den Naturraum von unterdurchschnittlicher Bedeutung ist.

Die im Beteiligungsverfahren geäußerte Ansicht, dass für besonders geschützte Vogelarten wie Buntspecht, Feldsperling und Kleiber Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien, da sie auf das Vorhandensein von Bäumen mit ausreichenden bzw. verlassenen Bruthöhlen angewiesen seien, ist nicht zutreffend.

Die Erhaltungszustände dieser euryöken und in Brandenburg sehr häufigen Vogelarten (Buntspecht: 50.000 – 120.000 Reviere; Feldsperling: 110.000 – 220.000 Reviere; Kleiber: 23.000 – 34.000 Reviere) werden durch den Ausbau des Flughafens Schönefeld nicht verschlechtert. Auch für diese Arten gilt, dass die durch den Ausbau des Flughafens Schönefeld betroffenen Bereiche von unterdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturraum sind. Spezifische Kompensationsmaßnahmen sind daher für diese Arten nicht erforderlich.

Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Arten erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

Betroffenheit insbesondere durch Gebäudeabriss und Inanspruchnahme angrenzender Freiflächen

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der in der folgenden Tabelle dargestellten Arten werden durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen, insbesondere Gebäudeabriss und Inanspruchnahme angrenzender Freiflächen betroffen:

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Bachstelze		ja					
Hausrotschwanz		ja					
Haus Sperling		ja					
Mauersegler		ja					
Mehlschwalbe		ja					
Rauchschwalbe		ja					

Der Mauersegler wird durch Gebäudeabriss, nicht aber durch die Inanspruchnahme angrenzender Freiflächen beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind für die in der Tabelle genannten Arten erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie Abbrucharbeiten außerhalb der Brutperiode) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Kleingewässern, Wiedervernässungsflächen, Obstwiesen, Sukzessionsflächen, Parkanlagen) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum kompensiert.

Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Arten erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

Betroffenheit insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Vogelarten werden durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen betroffen:

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Bergpieper		ja					
Braunkehlchen		ja					
Fasan		ja					
Feldlerche		ja					
Feldschwirl		ja					
Kiebitz		ja			ja		
Rohrweihe		ja	ja			ja	
Saatkrähe		ja					
Schafstelze		ja					
Schneeammer		ja					
Sumpfrohrsänger		ja					
Wacholderdrossel		ja					
Wachtel		ja					
Waldwasserläufer		ja			ja		

Die Betroffenheit stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten des Fasans und der Feldlerche werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Staudenfluren, Grünland, Brachen und Acker betroffen. Dasselbe gilt für die Schafstelze, mit Ausnahme von Brachen, sowie für das Braunkehlchen mit Ausnahme von Brachen und Acker. Der Sumpfrohrsänger wird insbesondere durch den Verlust von Staudenfluren betroffen. Seine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten können dadurch betroffen sein.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit für diese Arten erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Anlage von Wiesen, Staudenfluren und Sukzessionsflächen) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die jeweilige (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten des Feldschwirls werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Staudenfluren und Brachen betroffen. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Unter Berücksichtigung der zu Fasan, Feldlerche, Schafstelze und Sumpfrohrsänger dargestellten planfestgestellten Maßnahmen sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten des Kiebitz und der Wachtel werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Acker und Grünlandflächen betroffen. Darüber hinaus durch Störung durch An- und Abflüge mit Hubschraubern im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Eine Betroffenheit des Kiebitzes besteht entgegen der Darstellung von IUS lediglich im Bereich der Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder durch An- und Abflüge mit Hubschraubern. Nordöstlich Selchow sowie westlich Groß Kienitz und im Bereich Müggelspree/Gosener Wiesen finden keine Beeinträchtigungen statt, da hier keine An- und Abflüge mit Hubschraubern stattfinden und der Bereich nicht im Abflugkorridor liegt. Die Wiedervernässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue ist als Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz sehr gut geeignet (kurzzeitig wirksam), da die Art Feucht- und Überflutungswiesen bevorzugt (Bruterfolg zu erwarten). Die aktuellen Brutplätze im Bereich des Flughafens sind hingegen als Pessimalhabitate anzusehen (vermutlich ohne oder nur mit geringem Bruterfolg).

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie Maßnahmen der Stützung des Landschaftswasserhaushalts) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage und Wiedervernässung von Wiesen, z. B. in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und der Zülowniederung) werden für den Kiebitz Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene

Vogelart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen sowie der Zugehörigkeit zu einer größeren (Teil-)Population in dem betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population des Kiebitz weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Maßnahmen der Stützung des Landschaftswasserhaushalts) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Wiesen, sowie extensive Grünlandnutzung und die Anlage von Brachen, Ackerrandstreifen und -säumen in der Zülowniederung) werden für die Wachtel Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Vogelart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen sowie der Zugehörigkeit zu einer größeren (Teil-)Population in dem betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population der Wachtel weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Rast- und Nahrungshabitate (Zufluchtsstätten) des Bergpiepers werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahme in Grünlandbereichen betroffen. Der Bergpieper ist ein seltener Gastvogel im Offenland, z. B. Osdorfer Felder. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Anlage von Grünlandflächen) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Da die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen sowie auf Grund der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate (Zufluchtsstätten) der Schneeammer können insbesondere durch Flächeninanspruchnahme von Acker- und Grünlandbereichen betroffen sein. Die Schneeammer kommt in dem vom Vorhaben beeinträchtigten Gebiet als sehr seltener Gastvogel im Offenland, z. B. Osdorfer Felder, Müggelsee und Nuthe-Nieplitz-Niederung, vor. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Anlage von Grünlandflächen und Ackerbrachen) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Na-

turraum kompensiert. Da die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen sowie auf Grund der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Rohrweihe werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahme im Bereich des Ziegeleipfuhs südlich von Selchow und angrenzender Acker- und Grünlandflächen betroffen. Darüber hinaus durch Störung durch An- und Abflüge mit Hubschraubern im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Beeinträchtigungen der Rohrweihe sind durch Funktionsverlust des Ziegeleipfuhs südl. Selchow und durch Störungen im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder durch An- und Abflüge mit Hubschraubern zu konstatieren. Die Brutplätze in der Walterdorfer Flutgrabenaue, im Brunnluch, Müggelsee und Wernsdorfer See sind indes entgegen der Darstellung von IUS nicht betroffen, da hier keine An- und Abflüge mit Hubschraubern stattfinden und die Bereiche nicht im Abflugkorridor liegen. Die Brutstätten an den Selchower Seen und am Glasowbach/Blankenfelder See sind nicht betroffen, da hier bereits ein Gewöhnungseffekt durch den bestehenden Flugverkehr besteht. Angesichts eines Bestandes von 1.200 – 1.400 Revieren in Brandenburg (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden (betroffene Bereiche sind für den Naturraum von unterdurchschnittlicher Bedeutung). Die Wiedervernässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue ist außerdem als Kompensationsmaßnahme sehr gut geeignet, da optimale Bruthabitate durch entstehende Röhrichtflächen entwickelt werden können (kurzzeitig wirksam).

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie Maßnahmen der Stützung des Landschaftswasserhaushalts) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage und Wiedervernässung von Wiesen, der Anlage von Staudenfluren, Sukzessionsflächen und Kleingewässern im Umfeld des Eingriffsraums und in der Zülowniederung) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Vogelart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen sowie der Zugehörigkeit zu einer größeren Population in dem betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population der Rohrweihe weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Nahrungshabitate (Zufluchtsstätten) der Saatkrähe und der Wacholderdrossel werden insbesondere durch Flächeninanspruchnahme von Acker- und Grünlandbereichen betroffen. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Durch planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Grünlandflächen und Ackerbrachen) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum kompensiert. Da die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen, sowie aufgrund der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen können negative Einflüsse auf die Populationen von Saatkrähe und Wachholderdrossel als Ganzes ausgeschlossen werden. Die Populationen werden weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Durch die Flächeninanspruchnahme eines Grabenbereiches südlich Diepensee ist ein suboptimales Rasthabitat (Zufluchtsstätte) des Waldwasserläufers betroffen. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden damit erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Anlage von Kleingewässern, Wiedervernässung von Grünlandbereichen in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und der Zülowniederung) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Vogelart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Da die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen, sowie unter Berücksichtigung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für die in der Tabelle genannten Arten erfüllt. Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

#### Betroffenheit insbesondere durch Störungen durch An- und Abflüge mit Hubschraubern

Die nachfolgend dargestellten Vogelarten werden durch betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Störungen durch An- und Abflüge mit Hubschraubern, betroffen:

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Bekassine		ja			ja		
Flußregenpfeifer		ja			ja		
Krickente		ja					
Lachmöwe		ja					

Von der Bekassine und der Krickente sind durch An- und Abflüge mit Hubschraubern Rasthabitate im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder betroffen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt.

Für die Bekassine besteht entgegen der Darstellung von IUS lediglich eine Betroffenheit im Bereich der Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder durch An- und Abflüge mit Hubschraubern. Die Wiedervernässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue (ca. 62 ha) stellt eine optimale Maßnahme für diese Limikolenart dar (kurzzeitig wirksam). Es können sich mehrere Brutpaare der Bekassine etablieren (mit Bruterfolg), so dass die möglichen Beeinträchtigungen der Vorkommen im Bereich der Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder (weniger gut geeignete Bruthabitate) vollständig kompensiert werden können.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie Anlage von Wiedervernässungsflächen im Bereich der Waltersdorfer Flutgrabenaue und der Zülowniederung) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffenen Vogelarten förderlich, für die Bewahrung der jeweiligen (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Da der betroffene Lebensraum von der Bekassine nur unregelmäßig und in geringer Individuenzahl genutzt wird und die Rastvogelbestände großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen, sowie aufgrund der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden. Da die Rastvogelbestände der Krickente großflächig über das Gebiet ziehen und Rasthabitate aufsuchen, sowie aufgrund der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

Flussregenpfeifer werden durch betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere An- und Abflüge mit Hubschraubern, in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder betroffen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt.

Das Vorkommen des Flussregenpfeifers im Bereich der Kienitzer Berge ist durch Flächeninanspruchnahme oder Kollisionsgefährdung entgegen der Darstellung von IUS nicht betroffen. Es besteht lediglich eine Betroffenheit im Bereich der Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder durch An- und Abflüge mit Hubschraubern. Die Wiedervernässung der Waltersdorfer Flutgrabenaue ist

als Kompensationsmaßnahme für diese Art ebenfalls geeignet (kurzzeitig wirksam), da sie spärlich bewachsene Flächen im Bereich von Überflutungswiesen als Brutplatz annimmt (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen). Das Brutgebiet in den Groß Kienitzer Bergen ist hingegen als Pessimalhabitat anzusehen (vermutlich ohne oder nur mit geringem Bruterfolg).

Aufgrund der bereits zur Bekassine und zur Krickente benannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Störungen durch An- und Abflüge mit Hubschraubern, wird ein Bruthabitat der Lachmöwe im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder/Großziethener Felder betroffen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt.

Aufgrund der bereits zur Bekassine und zur Krickente benannten planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen und aufgrund der Tatsache, dass der betroffene Lebensraum nur von geringen Brutpaarzahlen genutzt wird, können negative Einflüsse auf die (Teil-)Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis:

Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für diese Arten damit erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

#### Betroffenheit insbesondere durch Verlust von Gewässern, bzw. Kleingewässern

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Vogelarten können durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Gewässern, bzw. Kleingewässern, in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten betroffen sein.

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-ArtenschutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-ArtenschutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Bleßralle		ja					
Graureiher		ja					
Höckerschwan		ja					
Stockente		ja					
Teichrohrsänger		ja					
Zwergtaucher		ja					

Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Gewässern können Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Bleßralle betroffen sein. Die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen außerhalb der Brutperiode und Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes) und die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Kleingewässern) werden Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Kleingewässern und Flächeninanspruchnahme im Bereich von Grünland und Äckern, werden Nahrungshabitate (Zufluchtsstätten) des Graureihers betroffen. Die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden erfüllt.

Aufgrund der zu Bleßralle dargestellten planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert und können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Kleingewässern können Rast- und Nahrungshabitate (Zufluchtsstätten) des Höckerschwans betroffen sein. Die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden erfüllt.

Aufgrund der zur Bleßralle dargestellten, planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert und können negative Einflüsse auf die Population als Ganzes ausgeschlossen werden.

Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Gewässern, sowie durch Störungen durch An- und Abflüge mit Hubschraubern im Bereich Waßmannsdorfer Rieselfelder und Großziethener Felder werden Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Stockente und des Zwergtauchers betroffen sein. Die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG werden erfüllt.

Aufgrund der zur Bleßralle dargestellten planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf die jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Gewässern können Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten des Teichrohrsängers betroffen sein. Die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG werden erfüllt.

Aufgrund der zur Bleßralle dargestellten, planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Arten damit erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

#### Betroffenheit insbesondere durch Verlust von Röhrichtbeständen an Gewässern

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Rohrammer werden durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Röhrichtbeständen an Gewässern, betroffen.

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art. 1 Vogelschutz-RL	EG-Arten-schutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-Arten-schutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Rohrhammer		ja					

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind damit erfüllt.

Durch planfestgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (wie Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen außerhalb der Brutperiode und Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts) und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie Anlage von Kleingewässern) werden Ausweichhabitate zeit- und ortsnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population im betroffenen Naturraum kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Art erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der (Teil-)Population im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

#### Betroffenheit baubedingt im Bereich einer Lagerfläche

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der in der folgenden Tabelle dargestellten Vogelarten sind baubedingt im Bereich einer Lagerfläche östlich von Selchow betroffen.

Art	besonders geschützt nach				streng geschützt nach		
	BArtSchVO	Art 1 Vogelschutz-RL	EG-Arten-schutzVO Anhang A+B	Anhang IV FFH-RL	BArtSchVO	EG-Arten-schutzVO Anhang A	Anhang IV FFH-RL
Steinschmätzer		ja					
Uferschwalbe		ja			ja		

Der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist für beide Arten erfüllt.

Da es sich bei dem Steinschmätzer um ein einzelnes Brutvorkommen handelt, das einer größeren (Teil-)Population in dem betroffenen Naturraum angehört, ist

zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Hinsichtlich der Uferschwalbe ist festzustellen, dass durch planfestgestellte Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (wie der Anlage von Steilwänden als Bruthabitat für Uferschwalben in der Zülowniederung) Ausweichhabitate orts- und zeitnah neu geschaffen bzw. in ihrer Qualität deutlich verbessert werden. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die (Teil-)Population in dem betroffenen Naturraum kompensiert. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffene Vogelart förderlich, für die Bewahrung der (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Zugehörigkeit zu einer größeren (Teil-)Population in dem betroffenen Naturraum ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Population weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.

Im Hinblick auf die Kritik in der IUS Stellungnahme bzw. im Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzverbände ist folgendes festzustellen: Das betroffene Vorkommen der Uferschwalbe östl. Selchow wird auf S. 72 der F-&-S-Studie beschrieben. Der Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ist hier erfüllt. Die anderen Vorkommen – auch das in den Kienitzer Bergen - sind durch Flächeninanspruchnahme oder Kollisionsgefährdung nicht betroffen. Kompensationsmaßnahmen sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich, da der Brutbestand in Brandenburg bei 15.000 – 20.000 Brutpaaren liegt und somit stabil ist (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen), d.h. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden, da der betroffene Bereich des Untersuchungsraums für den Naturraum von stark unterdurchschnittlicher Bedeutung ist.

#### Ergebnis:

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden für diese Arten damit erfüllt.

Es kann aber zugleich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten planfestgestellten Maßnahmen, sowie der Größe und Stabilität der jeweiligen (Teil-)Populationen im betroffenen Naturraum zu konstatieren ist, dass die (Teil-)Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 5 und 9 Vogelschutz-RL wird im Abschnitt IV erteilt.

### **Gesamtergebnis zu den Tatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutz-RL in Bezug auf die im Vorhabensumgriff vorkommenden Vogelarten:**

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind bei 90 Europäischen Vogelarten erfüllt. Für vier Vogelarten ist lediglich der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Vogelart und die Erfüllung der Verbotstatbestände sind auf S. 80 bis 84 der „Ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum Planfeststellungsbeschluss BBI“ von Froelich & Sporbeck vom 24.11.2005, sowie auf S. 24 der „Stellungnahme zu Einwendungen im Befreiungsverfahren gemäß § 62 BNatSchG“ von Froelich & Sporbeck vom 20.01.2006 tabellarisch dargestellt.

Da Anhang IV der FFH-RL keine Vogelarten schützt, wird der Tatbestand des Art. 12 FFH-RL, der den Schutz von in Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten zum Gegenstand hat, nicht erfüllt.

#### **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie**

Der Tatbestand des Art. 5 der Vogelschutz-RL wird durch die im Rahmen der Prüfung des Tatbestandes des § 42 Abs. 1 BNatSchG dargestellten Beeinträchtigungen von Vögeln nicht erfüllt.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutz-RL treffen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Art. 7 und 9 der Vogelschutz-RL die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 der Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- des absichtlichen Tötens oder Fangens,
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier,
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt,
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen.

Dabei handelt es sich um eine populations-, nicht individuumsbezogene Regelung (so zutr. Teil V des Umweltleitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen des EBA vom Juni 2005, S. 4). Dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht das Individuum schützt, sondern Bestände, wird durch Art. 2 der Richtlinie bestätigt, der sich eindeutig auf Bestände der unter Art. 1 fallenden Vogelarten bezieht. Art. 3 spricht von Maßnahmen

zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und zielt damit ebenfalls auf die Bestände ab. Die in Art. 4 vorgesehenen Schutzgebiete dienen ebenfalls den Beständen und nicht einzelnen Individuen, es handelt sich um Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I aufgeführten Arten. Die Vogelschutz-RL zielt insgesamt auf die langfristige Erhaltung der Vogelarten ab, bei der die Bestände aller europäischen Vogelarten auf einem Stand gehalten oder gebracht werden müssen, der den ökologischen, wissenschaftlichen, und kulturellen, aber auch wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht. Vogelarten im Sinne von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind deshalb die Populationen bzw. Teilpopulationen der Art im betroffenen Naturraum. Wenn sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand dieser (Teil-)Populationen nicht verschlechtert, können für die Zielsetzung der Richtlinie relevante Beeinträchtigungen der Bestände im Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. F&S S. 4).

Wie oben zu den einzelnen Vogelarten dargestellt, kommt es unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei keiner Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population. Der Tatbestand des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie wird daher nicht erfüllt. Denn die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutz-RL werden bei Störungen nach dem Vorstehenden nur erfüllt, wenn sich die Störungen auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirken. Die Zielsetzung ist – wie sich aus der obigen Darstellung ergibt - populationsbezogen. Daher zielt auch Art. 5 Vogelschutz-RL nicht auf einzelne Individuen, sondern den Populationsschutz.

Selbst wenn man den Schutz des Art. 5 Vogelschutz-RL auf das einzelne Individuum erstrecken würde, läge ein Verstoß hier nicht vor. Bei Auslegung des Art. 5 Vogelschutz-RL dürfen die übrigen Regelungen der Richtlinie nicht ausgeblendet werden. So belegen insbesondere die Präambel, Art. 2 und Art. 3 der Richtlinie, dass die Verbote in Art. 5 nicht die Verwirklichung von genehmigten bzw. genehmigungsfähigen, also legalen Bauvorhaben, erfassen. In der Präambel wird sinngemäß und in Art. 2 der Richtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden darf. Deshalb kann dem Begriff der Absicht in Art. 5 Vogelschutz-RL keineswegs jegliches Tun im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse bei der Verwirklichung von Vorhaben zugeordnet werden. Da es der Richtlinie um langfristige Erhaltung der Vogelarten geht (vgl. Art. 1 und 8. Begründungserwägung) und da die Bestände aller europäischen Arten auf einem Stand gehalten oder gebracht werden müssen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen, sowie wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht, untersagt Art. 5 lit. d der Richtlinie nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Vogelschutzrichtlinie vom Verbot des Art. 5 aus den dort genannten Gründen eine Abweichung zugelassen werden kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Als Gründe werden unter anderem genannt Volksgesundheit, öffentliche Sicherheit, Interesse der

Sicherheit der Luftfahrt. Da bereits der Tatbestand des Art. 5 durch die Beeinträchtigung nicht erfüllt ist, bedarf es keiner Ausnahme gemäß Art. 9 Vogelschutzrichtlinie.

## **10. sonstige Arten**

Soweit in der Stellungnahme von IUS vom Dezember 2005 bzw. von anerkannten Naturschutzverbänden gefordert wurde, weitere Arten in die Betrachtungen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Befreiungen einzubeziehen, sind die Forderungen zurückzuweisen.

Weder der Beifuß-Bänderspanner, noch die Wasserspinne sind nach Anhang IV der FFH-RL geschützt. Ein Schutz nach der Vogelschutz-RL kommt nicht in Betracht. Die genannten Arten gehören daher nicht zu den hier maßgeblich zu betrachtenden Arten.

## **11. sonstiger Vortrag aus dem Beteiligungsverfahren**

Soweit von IUS unter der Überschrift „Grundräumung Glasowbach“ Ausführungen gemacht werden, und die Ausführungen in der F-&-S-Studie auf S. 19 unter der Zwischenüberschrift „Gewässerausbau (bau- und anlagenbedingt) dahingehend interpretiert werden, dass die Grundräumung des Glasowbachs hier als Gewässerausbau und nicht –unterhaltung deklariert werde, ist dem entgegenzutreten.

Es handelt sich bei der von IUS zitierten Passage aus der F-&-S-Studie nicht um eine Beschreibung der Grundräumung (Gewässerunterhaltungsmaßnahmen), sondern um die kleinflächige Sohlvertiefung, die im Bereich der Steinschüttung notwendig ist. Der Vorwurf von IUS, der sich ausdrücklich auf die Grundräumung bezieht, ist daher zurückzuweisen.

Soweit IUS hinsichtlich der S. 22 der F-&-S-Studie darauf hinweist, dass entgegen früheren Bestreitens seitens der Träger des Vorhabens nunmehr die Möglichkeit, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Glasowbach eine gewässerchemische und – ökologische Belastung darstellen könne, eingeräumt werde, ist dem entgegenzutreten:

Gemäß S. 198 E des LBP sind durch die betriebsbedingten Einleitungen in Gewässer keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 10 BbgNatSchG zu erwarten. Dies ist im LBP ausführlich begründet.

In der F-&-S-Studie werden zuerst die potenziellen Auswirkungen der Einleitung dargestellt. In dem von IUS zitierten Kapitel auf S. 22. wird erläutert, dass sich im Allgemeinen durch die Einleitung potenziell die Gewässerqualität verschlechtern kann. Mögliche Sauerstoffzehrungsprozesse können dabei die Lebensbedingungen für aquatische Organismen verschlechtern.

Bei der Darstellung der einzelnen Arten (s. S. 29 F & S Studie zum Fischotter) findet dann aber eine Diskussion dieser potenziell möglichen Auswirkungen mit

Bezug zu dem geplanten Vorhaben statt. In den Ausführungen zum Fischotter wird hergeleitet, warum es im Fall des geplanten Vorhabens eben nicht zu plötzlichen Sauerstoffzehrungsprozessen mit negativen Auswirkungen auf Beutetiere des Fischotters kommen kann.

#### **IV Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (§ 62 BNatSchG)**

Gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

#### **Erforderlichkeit einer Befreiung nach § 62 BNatSchG für einzelne Arten**

Vorliegend ist nur für solche Arten das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zu prüfen, die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Hinsichtlich der in § 10 Abs. 2, Nr. 10 und 11 BNatSchG durch den Verweis auf die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten und auf die in der BArtSchVO genannten besonders und streng geschützten Arten, bedarf es keiner Befreiung gemäß § 62 BNatSchG.

Denn insoweit ist keine europarechtskonforme Auslegung des Begriffs der „Absicht“ in § 43 Abs. 4 BNatSchG erforderlich. Denn nach § 43 Abs. 4 BNatSchG gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 11.01.2001 zum früheren gleichlautenden § 20 f Abs. 1 BNatSchG entschieden, verboten seien durch diese Bestimmung nur gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, nicht dagegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben (BVerwGE 112, 321 = NVwZ 2001, 1040; ebenso der 9. Senat im Beschluss vom 12.04.2005, NuR 2005, 538). Das BVerwG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei unerheblich, ob beispielsweise ein Bauherr erkennt, dass die Ausführungen seines Vorhabens zu Beeinträchtigungen geschützter Lebensstätten von Vögeln führen wird. Der Begriff absichtlich sei vielmehr in einem objektivierenden Sinne zu verstehen. Nicht absichtlich seien Beeinträchtigungen, die sich als un-

ausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens ergeben. Das Gesetz verlangt, dass auch bei einer nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Bebauung eines Grundstücks die Beeinträchtigung der besonders geschützten Tiere auf das Unvermeidbare beschränkt wird.

Das Urteil vom 11.01.2001 betraf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben nach Maßgabe von § 34 BauGesetzbuch (BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu festgestellt, eine nach § 34 BauGB zulässige Bebauung im Innenbereich solle nach der gesetzlichen Regelung nicht am Naturschutzrecht scheitern. Dies gilt für einen mit einem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Eingriff erst recht: Die Zulässigkeit des Eingriffs nach Maßgabe der Eingriffsregelung in § 19 BNatSchG und den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts kann nicht am Artenschutz des § 42 Abs. 1 BNatSchG scheitern. Dies klarzustellen, ist Aufgabe von § 43 Abs. 4 BNatSchG.

Das BVerwG hat darauf abgestellt, dass der Artenschutz bei der Anwendung der Eingriffsregelung unter den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts fällt. Er muss deshalb in diesem Zusammenhang berücksichtigt und abgewogen werden. Mit der Zulassung des Eingriffs ist zugleich über die Zulassung des artenschutzrechtlichen Eingriffs entschieden.

Hinsichtlich der nicht nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten ist an diesem Verständnis des § 43 Abs. 4 BNatSchG festzuhalten. Solange der nationale Gesetzgeber die Vorschrift nicht ändert, liegt keine absichtliche Beeinträchtigung vor, wenn eine Beeinträchtigung der Art eine unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns darstellt. Da die Beeinträchtigungen vorliegend unausweichliche Konsequenz der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 sind, erfolgen sie nicht absichtlich i.S.d. § 43 Abs. 4 BNatSchG. Somit greift der Ausnahmetatbestand des § 43 Abs. 4 BNatSchG ein und die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG sind hinsichtlich dieser Arten nicht mehr zu prüfen.

Soweit der Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf solche Arten erfüllt ist, die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG zu prüfen.

Denn mit Schreiben vom 13.10.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht in den bei ihm anhängigen Verwaltungsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 in Frage gestellt, ob im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weiterhin an der Auffassung festgehalten werden kann, dass Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben, nicht absichtlich i. S. v. § 43 Abs.4 BNatSchG zu qualifizieren sind. Das Bundesverwaltungsgericht fragte unter diesem Aspekt, ob und ggf. unter welchen Maßgaben die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-RL und Artikeln 5 - 7 und 9 der Vo-

gelschutzrichtlinie gegeben sind und dementsprechend eine Befreiung erteilt werden könnte.

Mit Urteil vom 10.01.2006 hat der EuGH in der oben bereits ausgeführten Entscheidung C 98/03 im Hinblick auf die FFH-RL entschieden, dass § 43 Abs.4 BNatSchG dem strengen Schutzsystem für bestimmte Tierarten nicht genügt und Art. 12 Abs. 1 d) und Art. 16 FFH-RL nicht umfassend genug umgesetzt.

## **Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1 BNatSchG**

### **1. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit**

Die Befreiung ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zulässig, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

#### **a) Gründe des Gemeinwohls**

Als Gemeinwohlinteresse kommen sämtliche öffentlichen Belange in Betracht. Dazu gehören auch arbeitsplatzsichernde, infrastrukturelle Tätigkeiten, z. B. planfeststellungsbedürftige Vorhaben im öffentlichen Interesse (OVG Weimar, NVwZ 1998, 983, 985; Schmidt-Räntsch, in: Gassner u.a., a.a.O., § 62 Rdnr. 19; Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., § 62 Rdnr. 17 f; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand April 2005, § 62 BNatSchG Rdnr. 9). Zu den Infrastrukturmaßnahmen, für die eine Befreiung erteilt werden kann, gehören nicht nur Abfallentsorgungsanlagen oder Straßen (Schmidt-Räntsch, a.a.O.), sondern auch Flughäfen. Ihre Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit hat der Gesetzgeber dadurch unterstrichen, dass für diese Vorhaben gemäß § 28 Abs. 1 LuftVG die Enteignung zulässig ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des Gemeinwohls ergeben sich aus dem im Rahmen der Planrechtfertigung der Abwägung dargelegten Planungsziel, nämlich aus der Deckung des zu erwartenden Luftverkehrsaufkommens der Region Berlin/Brandenburg an einem Single-Standort unter Aufgabe der Standorte Tegel und Tempelhof, die mit einer erheblichen Entlastung der Anwohner von Tegel und Tempelhof insbesondere vom Fluglärm verbunden ist. Diese Vorteile sind im Planfeststellungsbeschluss in der naturschutzrechtlichen Abwägung auf S. 824 f dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde ist danach zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Verkehrsinteressen am Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld auch die naturschutz- und damit auch die artenschutzspezifischen Belange überwiegen. Auf die vorbenannte naturschutzrechtliche Abwägung wird insoweit verwiesen.

#### **b) Überwiegende Gründe des Gemeinwohls**

Die Gründe des Gemeinwohls überwiegen die naturschutzrechtlichen Gründe, die für die Einhaltung von § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG sprechen, sie erfordern die Befreiung. Dafür genügt es, dass das Vorhaben und die dafür notwendige Befrei-

ung vernünftigerweise geboten ist; daran fehlt es, wenn zumutbare Alternativen bestehen (Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., § 62 Rdnr. 19).

Aus den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 in der Fassung vom 08.03.2005 dargelegten Gründen gibt es keine zumutbare Alternative zum Standort Schönefeld. Erheblich umfänglichere und nachhaltigere Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes entstünden an anderen betrachteten alternativen Standorten. Zwar gibt es eine intensive Alternativendiskussion, aber insbesondere unter Lärmschutzaspekten. Unter Natur- und Artenschutzaspekten würde insbesondere der Alternativstandort Sperenberg zu deutlich stärkeren Eingriffen führen. Gleichwohl sind auch am Standort Schönefeld naturschutzspezifische Eingriffe nicht vermeidbar. Die für das Ausbaurvorhaben am Standort Schönefeld sprechenden Belange – u. a. öffentliche Verkehrsinteressen an einem aufkommensnahen und damit infrastrukturell eingebundenen Flughafen in das vorhandene Straßen- und Schienennetz, sowie wirtschaftliche und arbeitsmarktbedeutende Faktoren sind so hoch zu gewichten, dass dagegen das naturschutzrechtliche Integritätsinteresse zurückstehen muss. Die für das Vorhaben sprechenden und die Befreiung erfordernden Gründe überwiegen die für die Einhaltung des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG sprechenden Gründe, insbesondere unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss verfügten Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unter Einbeziehung dieser Maßnahmen sind die Eingriffe in die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG gering. Insoweit wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zum Naturschutz unter C II 15 (S. 786 ff) und die umfangreichen Nebenbestimmungen zum Naturschutz (A II 9, S. 113 ff PFB) verwiesen. Die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss auf S. 824 f zur naturschutzrechtlichen Abwägung ergeben auch im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das Überwiegen des Gemeinwohls gegenüber den Belangen des Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG.

## **2. kein Entgegenstehen von Art. 12 und 16 FFH-RL**

Die Befreiung setzt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG weiter voraus, dass Art. 12 und 16 der FFH-RL nicht entgegenstehen.

### **a) Anwendungsbereich**

Diese Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung ist hier nur insoweit von Bedeutung, als der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL für Arten erfüllt ist, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind.

Die Tatbestände von Art. 12 Abs. 1 a), b) und d) sind erfüllt für:

- zwölf Fledermausarten
- Knoblauchkröte
- Moorfrosch
- Fischotter

Die Tatbestände von Art. 12 Abs. 1 a), b), c) und d) sind erfüllt für:

- Zauneidechse
- Glattnatter
- Tauchkäfer
- Eichenbock
- Breitrand
- Eremit

Der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 b) ist erfüllt für:

- Kammmolch

b) Ausnahmegrund

Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL lässt eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt zu.

Maßgebend sind hier die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens. Diese ergeben sich aus den zur Planrechtfertigung dargelegten Gründen. Hier gilt dasselbe, was im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu den überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeführt wurde. Die dortigen Gründe sind „zwingend“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL. Um dies zu beurteilen, ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL können entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerwGE 110, 302, 314 f). Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist nicht in dem Sinn zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Die Richtlinie meint ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Dies verlangt, dass der Schutz von Fauna und Flora nur mit Maßnahmen durchbrochen werden darf, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Interesses ist.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses insbesondere verkehrlicher und wirtschaftlicher Art bei positiven Folgen für die Umwelt: Das Vorhaben dient der Befriedigung des Verkehrsbedarfs in der Region Berlin-Brandenburg bei gleichzeitiger Schließung der Flughäfen Tegel und Tempelhof mit den damit verbundenen erheblichen ökologischen Gesamtlas- tungen.

c) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Die Abweichung setzt gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Wie bei Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL ist auch bei Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL die Frage nach der Alternative abhängig vom jeweiligen Planungskonzept. Dieses verfolgt bestimmte Ziele, die ihrerseits von einem Bewerten und Gewichten anderer Zielsetzungen abhängig sind (BVerwG, NVwZ 1998, 961, 964). Letztlich gilt hier nichts anderes als für die Abwägung von Alternativen nach Maßgabe des luftrechtlichen Abwägungsgebotes. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL stellt insoweit keine weitergehenden Anforderungen.

Dass es keine zufriedenstellenden alternativen Standorte gibt, ist im Planfeststellungsbeschluss unter C II 6 (S. 380 ff) dargelegt. Für das Vorhaben am Standort Schönefeld gibt es keine zufriedenstellenden Alternativen, die zu einer geringeren Abweichung von Art. 12 Abs. 1 FFH-RL führen könnten. Insoweit wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zur Dimensionierung des Vorhabens verwiesen, insbesondere zur Konfiguration (S. 408 ff) und zu den naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (C II 15.1.5, S. 803 bis 815 PFB) sowie auf die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A II 9 (S. 113 ff PFB).

#### d) Günstiger Erhaltungszustand

Die Abweichung nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL setzt weiter voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Ein günstiger Erhaltungszustand wird in Art. 1 i der FFH-RL folgendermaßen definiert:

Der „Erhaltungszustand einer Art“ beschreibt die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem von Art. 2 der FFH-RL bestimmten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird. Und wenn weiterhin das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die betroffenen Arten trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, sind die im Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Gellermann, NuR 2003, 385, 393).

Die F-&-S-Studie legt auf S. 85 bis 88 im Einzelnen dar, dass die betroffenen, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben:

## 12 Fledermausarten

Für die zwölf betroffenen Fledermausarten kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen des Naturraums ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raauhautfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße gestört, bzw. gefährdet. Es sind lediglich einzelne Individuenverluste durch Kollision oder eventuell durch Verluste von Quartieren zu erwarten.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde festgesetzt, dass in Bäumen oder in abzureißenden Gebäuden vorhandene Bestände von Fledermäusen vor Beginn der Fällungen bzw. vor Beginn der Abrissarbeiten umzusiedeln sind. Die maßgeblichen Bereiche wurden im Zuge der ökologischen Baubegleitung vor Durchführung der Abrissmaßnahmen nochmals untersucht, dabei ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von zentralen, für die Arterhaltung bedeutsamen Lebensraumstrukturen wie Wochenstuben und Winterquartieren. Daher konnte auf die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Umsetzung (Nebenbestimmung A II 9.1.16, S. 120 PFB) verzichtet werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt die Aufwertung von Habitaten.

Da der vom Vorhaben betroffene Raum insgesamt von relativ geringer Bedeutung für die Fledermausarten ist und in der weiteren Umgebung wesentlich bedeutendere Fledermaushabitate vorhanden sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Population des Naturraums ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus ist an einem Standort durch baubedingte Eingriffe betroffen. Der Große Abendsegler ist an einem Standort und die Zwergfledermaus an drei Standorten anlageanlagebedingt durch das Vorhaben betroffen. Hinsichtlich möglicher Umsiedlungsmaßnahmen gilt das oben zu den anderen Fledermausarten dargestellte.

Die Wasserfledermaus, der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus sind im Naturraum und in ganz Brandenburg weit verbreitet und relativ häufig, so dass sich mögliche Beeinträchtigungen nicht signifikant auf die lokale Population des Naturraums auswirken können. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie z. B. Wiedervernässungen in der Waltersdorfer Flutgrabenaue und der Zülowniederung) werden Habitate der Wasserfledermaus und des Großen Abendseglers aufgewertet. Hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung wird darauf hingewiesen, dass diese sogar für die betroffenen Fledermausarten förderlich, für die Bewahrung der jeweiligen (Teil-)Population in einem günstigen Erhaltungszustand jedoch nicht erforderlich sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Wasserfledermaus, der Population des Großen Abendseglers, sowie der Population der Zwergfledermaus im Naturraum kann daher ausgeschlossen werden.

#### Knoblauchkröte

Die Knoblauchkröte ist an mehreren Standorten durch anlagebedingte Eingriffe in Form von Verlusten von Laichgewässern betroffen. Gefährdungen wandernder Amphibien während der Bauphase sind möglich. Zur Minimierung von Individuenverlusten und Verlusten von einzelnen Teilpopulationen ist eine Umsiedlung der Tiere in neu geschaffene Gewässer im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 festgesetzt und bereits begonnen worden. Der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen wird durch ein fünfjähriges Monitoring überprüft.

Die Knoblauchkröte ist im engeren Untersuchungsraum sowie im gesamten Naturraum weit verbreitet und häufig. Sie ist generell in der Lage, neu entstehende Gewässer in kurzer Zeit zu besiedeln.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

#### Moorfrosch

Der Moorfrosch ist anlagebedingt durch Verluste von Laichgewässern betroffen. Gefährdungen wandernder Amphibien während der Bauphase sind möglich.

Um Verluste einzelner Teilpopulationen zu vermeiden, ist eine Umsiedlung der Tiere in neu geschaffene Gewässer im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 festgesetzt und bereits begonnen worden. Der Erfolg wird durch ein fünfjähriges Monitoring überprüft.

Der Moorfrosch ist im engeren Untersuchungsraum sowie im gesamten Naturraum weit verbreitet und häufig. Bedeutsame Massenvorkommen befinden sich außerhalb des engeren Untersuchungsraums. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

#### Kammolch

Der Lebensraum des Kammolches nördlich Glasow liegt innerhalb des für grundwasserbeeinflusste Biotop relevanten Grundwasser-Absenkungstrichters von 0,1 m. Eine Absenkung des Grundwassers erfolgt jedoch nur baubedingt. Es ist nicht zu erwarten, dass dadurch ein negativer Einfluss auf die Kammolchpopulation entsteht, der eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes verursachen würde.

### Fischotter

Obgleich für den Fischotter nach den vorliegenden Unterlagen der Tatbestand des § 42 BNatSchG aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt ist, wird eine Befreiung vorsorglich für den Fall erteilt, dass die vorliegenden Beeinträchtigungen des Fischotters als Beeinträchtigung i. S. d. § 42 Abs. 1 BNatSchG gewertet werden und einzelne Individuen dementsprechend in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten betroffen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen insoweit vor. Zur Frage der überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit, des fehlenden Entgegenstehens von Art. 12, 13 und 16 FFH-RL in Bezug auf den Ausnahmegrund und das Fehlen einer anderweitigen zufrieden stellenden Lösung wird auf die Ausführungen zu den übrigen nach FFH-RL geschützten Arten verwiesen.

Ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen des in Brandenburg in allen Landesteilen verbreiteten Fischotters ist trotz der im Wege einer worst-case-Betrachtung angenommenen Beeinträchtigung einzelner Individuen gegeben.

### Zauneidechse

Obwohl für die Zauneidechse nach den vorliegenden Unterlagen der Tatbestand des § 42 BNatSchG aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt ist, wird eine Befreiung vorsorglich für den Fall erteilt, dass die vorliegenden Beeinträchtigungen als Beeinträchtigung der Zauneidechse i. S. d. § 42 Abs. 1 BNatSchG gewertet werden und einzelne Individuen dementsprechend in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten betroffen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen insoweit vor. Zur Frage der überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit, des fehlenden Entgegenstehens von Art. 12, 13 und 16 FFH-RL in Bezug auf den Ausnahmegrund und das Fehlen einer anderweitigen zufrieden stellenden Lösung wird auf die Ausführungen zu den übrigen nach FFH-RL geschützten Arten verwiesen.

Ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen des in Brandenburg weit verbreiteten Zauneidechse ist trotz der im Wege einer worst-case-Betrachtung angenommenen Beeinträchtigung einzelner Individuen gegeben.

### Glattnatter

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Einzelindividuen der Glattnatter von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein können. Es wird daher vorsorglich unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Eier) getötet als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Sofern die Art im engeren Untersuchungsraum vorkommen sollte, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelvorkommen mit geringer Relevanz für die Popu-

lation im Naturraum handelt. Außerhalb des Auswirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von trockenen, naturnahen Wäldern oder Ruderalbiotopen mit guten Versteckangeboten. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Glattnatter im betroffenen Naturraum kann durch den potenziellen (unwahrscheinlichen) Verlust von Habitaten durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden.

### Tauchkäfer

Da geeignete Habitate (perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von Seen) dieser gewässergebundenen Käferart innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen und ein Vorkommen der Art auch an den Kleingewässern, die durch das Vorhaben direkt durch Verlust betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung unterstellt, dass sowohl einzelne Individuen (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) des Tauchkäfers getötet/gestört werden, als auch Habitate (Wohn- und Zufluchtsstätten) bau- und anlagebedingt gestört/zerstört werden. Da potenzielle Habitate darüber hinaus innerhalb des baubedingten Grundwasserabsenkungstrichters liegen, wird auch hier im Sinne einer worst-case-Annahme von einer Habitatstörung bzw. -zerstörung ausgegangen.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die im Wirkraum vorhandenen und somit potenziell von Projektwirkungen betroffenen Vorkommen höchstens von geringer Relevanz für die Population im betroffenen Naturraum sind. Zudem werden durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern, geeignete Habitate für diese Gewässerart neu geschaffen.

Insgesamt kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im betroffenen Naturraum durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Eichenbock

Da vereinzelt geeignete Habitate (alter, überwiegend einzeln stehender Baumbestand) für den Eichenbock vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art, deren Vorkommen nicht belegt ist, auch nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird daher davon ausgegangen, dass Einzelbäume mit Vorkommen der Art von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Es wird unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare der Art oder ihre Entwicklungsformen getötet, als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Sofern die Art in einzelnen geeigneten Bäumen vorkommen sollte, was eher unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelvorkommen mit geringer Relevanz für die Population im Naturraum handelt. Außerhalb des Auswirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von Gehölzbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art im betroffenen Naturraum kann durch den potenziellen (unwahrscheinlichen) Verlust von Habitaten (Brutbäumen) durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden.

### Breitrand

Da geeignete Habitate (perennierenden Moorgewässern und Flachwasserzonen von Seen) mit potenziellen Vorkommen dieser gewässergebundenen Käferart innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen, andere *Dytiscus*-Arten im Glasowbach und im Selchower Flutgraben gefunden wurden und ein Vorkommen der Art auch an den Kleingewässern, die durch das Vorhaben direkt durch Verlust betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung unterstellt, dass sowohl einzelne Individuen (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) des Breitrandes getötet/gestört werden, als auch Habitate (Wohn- und Zufluchtsstätten) bau- und anlagebedingt gestört/zerstört werden. Da potenzielle Habitate darüber hinaus innerhalb des baubedingten Grundwasserabsenkungstrichters liegen, ist auch hier im Sinne einer worst-case-Annahme von einer Habitatstörung bzw. -zerstörung auszugehen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Wirkraum vorhandenen und somit potenziell von Projektwirkungen betroffenen Vorkommen höchstens von geringer Relevanz für die Population im betroffenen Naturraum sind. Zudem werden durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern, geeignete Habitate für diese Gewässerart neu geschaffen.

Insgesamt kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im betroffenen Naturraum durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Eremit

Der Eremit konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Potenziell kommt er in besonnten Laubbäumen (auch fremdländische Arten) vor und ist an konstante Feuchtigkeitsbedingungen gebunden. Da vereinzelt geeignete Habitate (alter, überwiegend einzeln stehender Baumbestand) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art, deren Vorkommen nicht belegt ist, auch nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird daher davon ausgegangen, dass Einzelbäume mit Vorkommen der Art von bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Es wird unterstellt, dass sowohl einzelne Exemplare der Art oder ihre Entwicklungsformen getötet, als auch ihre Wohn- und Zufluchtsstätten gestört bzw. zerstört werden.

Sofern die Art in einzelnen geeigneten Bäumen vorkommen sollte, was eher unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelvorkommen mit geringer Relevanz für die Population im Naturraum handelt. Außerhalb des Wirkungsbereichs des Flughafens befinden sich für die Art wesentlich geeignetere Lebensräume in Form von Gehölzbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art im betroffenen Naterraum durch den potenziellen Verlust von Habitaten (Brutbäumen) durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### 3. kein Entgegenstehen von Art. 5 - 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht verletzt, da aufgrund der populationsbezogenen Ausrichtung der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestandserfüllung gegeben ist. Art. 6 und 7 Vogelschutzrichtlinie kommen nicht in Betracht. Das Verschlechterungsverbot des Art. 13 Vogelschutz-RL ist gewahrt. Mangels der Erfüllung des Tatbestandes des Art. 5 ist an sich nicht zu prüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen des Art. 9 Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

Für den Fall, dass die Vogelschutzrichtlinie entgegen der hiesigen Auffassung individuumsbezogen ausgelegt wird, so dass der Tatbestand des Art. 5 Vogelschutz-RL erfüllt ist, wird eine Befreiung für die Vogelarten, die durch das Vorhaben i. S. v. § 42 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden, erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 9 Vogelschutz-RL liegen – wie oben zur Vogelschutzrichtlinie dargestellt – vor.

Für den Fall, dass man den populationsbezogenen Ansatz des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie verneinen wollte, ist zumindest der Ausnahmetatbestand des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie gegeben. Denn die Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie liegen vor:

#### a) Interesse der öffentlichen Sicherheit der Luftfahrt und der Volksgesundheit

Die Abweichung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 a) möglich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt sowie der Volksgesundheit. Der Flughafenbau am Standort Schönefeld trägt zu einer deutlichen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit bei. Diese Verbesserung wird insbesondere durch die Ersetzung von sechs vorhandenen Start- und Landebahnen an drei Standorten durch zwei Start- und Landebahnen am Standort Schönefeld bewirkt. Dies führt zu einer Reduzierung des vom Luftverkehr ausgehenden externen Risikos in der dicht besiedelten Umgebung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof auf Null. Durch die Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof sowie die Verlagerung des Luftverkehrs auf den Standort Schönefeld wird die Zahl der Personen, die dem externen Risiko des Luftverkehrs ausgesetzt sind, d. h. im Falle eines Luftfahrzeugunfalls eine Gefahr für Leib oder Leben befürchten müssen, in der Summe deutlich reduziert, da die Siedlungsdichte in der Umgebung des Flughafens Berlin-Schönefeld deutlich geringer ist, als in den innerstädtischen Bereichen von Berlin.

Durch die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof und die Verlagerung des Verkehrs auf den Flughafen Berlin-Schönefeld als alleinigen Standort werden in der Summe bis zu 166.000 Anwohner vom Fluglärm entlastet (Zahlenangabe auf Basis der Lärmkontur  $L_{eg(3, Tag)} = 55$

dB(A)). Durch die Entlastung der Anwohner vom Fluglärm wird dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge Rechnung getragen so dass mit dem Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld auch ein Beitrag im Interesse der Volksgesundheit geleistet wird.

Ginge man davon aus, dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie dem Schutz einzelner Individuen diene und nicht dem Schutz der Population, müsste bei der Auslegung von Art. 9 berücksichtigt werden, dass es nicht Zweck der Vogelschutzrichtlinie sein kann, wegen der Beeinträchtigung eines einzelnen Individuums durch die in Art. 5 genannten Maßnahmen (Groß-)Vorhaben zu verhindern, obwohl die Art in einem guten Erhaltungszustand bleibt. Die Vogelschutzrichtlinie strebt die Erhaltung der Vogelarten an (Art. 1). Sie ist offen für die Berücksichtigung wirtschaftlicher und freizeitbedingter Erfordernisse (Art. 2). Der 11. Erwägungsgrund der Richtlinie führt aus, dass einige Arten aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein können, dies stelle eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist. Wenn Art. 5 der Richtlinie nicht auf den Populationsschutz beschränkt würde, müsste der Populationsschutz bei der Prüfung der Ausnahmegründe nach Art. 9 berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass im Hinblick auf die fehlende Beeinträchtigung der (Teil-)Populationen und im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens und der Sicherheit der Luftfahrt diese Befreiungsvoraussetzung zu bejahen wäre (vgl. F-&-S-Studie, S. 85).

#### b) Alternativen

Art. 9 Abs. 1 setzt voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Eine solche Lösung steht nicht zur Verfügung. Hier gilt dasselbe, was zu Art. 16 FFH-RL ausgeführt wird.

Art. 5 - 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie stehen der Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG somit auch in dem Fall nicht entgegen, dass man die Vogelschutzrichtlinie nicht populations- sondern individuumbezogen auslegen würde.

Die Befreiung wird daher vorsorglich für den Fall erteilt, dass der populationsbezogene Ansatz der Vogelschutzrichtlinie entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde verneint würde.

#### **4. Ermessensentscheidung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde übt im Hinblick auf die dargestellten vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen des Artenschutzes und die dargestellten Gründe des Gemeinwohls ihr Ermessen dahingehend aus, die Befreiung zu erteilen.

#### **C Kostenentscheidung:**

Die Träger des Vorhabens haben als Antragsteller gemäß §§ 1, 14 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Änderungsbescheids zu tragen.

Die Entscheidung ist gemäß §§ 2 und 3 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) und Abschnitt V Nr. 7a) des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig.

Die in dem Verfahren entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 VwKostG in Verbindung mit § 3 LuftKostV von den Trägern des Vorhabens zu erstatten.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr und die zu erstattenden Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden - gesondert festgesetzt.

#### **D Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Nach § 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

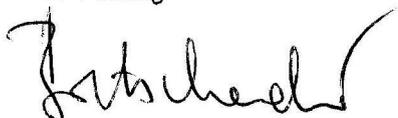
Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 10 Abs.6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bretschneider